

Öffentliche Gemeinderatssitzung	am 08.06.2021
Beratungsvorlage Aktenzeichen: 621.4	Beschlussvorlage-Nr. GR-2021-067
Aufstellung des Bebauungsplans Sondergebiet „Bauhof“ im vereinfachten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) a) Billigung Planentwurf b) Nochmaliger Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie Beauftragung der Durchführung	Sachbearbeiter: Frau Gutbrod/ Herr Uhl

Beschlussvorschlag:

- a) Der Gemeinderat billigt den vorgelegten Planentwurf mit bauplanungsrechtlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften (bauordnungsrechtliche Festsetzungen), Begründung sowie weiterer Anlagen in der Fassung vom 08.06.2021.
- b) Der Gemeinderat beschließt nochmals die zusätzliche Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden gem. § 4 (1) BauGB und beauftragt die Verwaltung und das Planungsbüro mit deren Durchführung. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt in Form einer öffentlichen Auslegung für die Dauer eines Monats. Die betroffenen Behörden werden schriftlich am Verfahren beteiligt.

Sachverhalt:

zu a)

In seiner Sitzung am 23. Juni 2020 hat der Gemeinderat für den neu zu errichtenden Bauhof den Standort „Nördlicher Grasweg/Tabakgeschöpfe“ beschlossen.

In der Sitzung vom 15.12.2020 fasste der Gemeinderat den Aufstellungsbeschluss zum Sondergebiet „Bauhof“ sowie den Beschluss, diesen im vereinfachten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Zu diesem Zeitpunkt lag lediglich die Gebietsabgrenzung des Bebauungsplans vor. Zwischenzeitlich hat das mit der Planaufstellung beauftragte Büro Mathis + Jäggle Architekten PartGmbH aus Kippenheim den vollständigen Bebauungsplan erarbeitet. In den Planunterlagen sind auch bereits die Ergebnisse von Fachgutachten berücksichtigt worden, diese betreffen insbesondere die im Vorfeld bereits erkennbaren Themen Umweltschutz, Artenschutz sowie Emissionsschutz. Die Verwaltung schlägt vor, dem Planentwurf in der vorliegenden Form zuzustimmen.

zu b)

Der Bebauungsplan wird im „vereinfachten Verfahren“ aufgestellt, ergänzend wird das Verfahren jedoch zweistufig durchgeführt, sodass nach dem Abschluss der zusätzlichen frühzeitigen Beteiligung in Hinblick auf den notwendiger Prüfungsumfang

verschiedener Fachthemen (zum Beispiel Artenschutz, Immissionsschutz ...) Klarheit herrscht und für die Offenlage dann alle erforderlichen Fachgutachten vorgelegt werden können. Erfahrungsgemäß sind im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Anregungen und Änderungsvorschläge zu erwarten. Würde ein lediglich einstufiges Verfahren (nur „Offenlage“) durchgeführt, müsste der Bebauungsplan auf Grund der Änderungen nochmals für die Dauer eines Monats ausgelegt werden („Erneute Offenlage“). In der Gemeinderatssitzung vom 15.12.2020 hat der Gemeinderat der Durchführung der zusätzlichen, frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit bereits zugestimmt, allerdings lag zu diesem Zeitpunkt noch kein Entwurf des Bebauungsplans vor. Daher soll dieser Beschluss erneut erfolgen.

Nach der Beschlussfassung über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden, der erforderlichen Bekanntmachung im Gemeindeblatt erfolgt die Auslegung des Bebauungsplanentwurfs zur Einsichtnahme im Rathaus, ferner sind die Unterlagen digital auf der Homepage der Gemeinde einsehbar. Die Behörden werden vom Büro Mathis + Jägle schriftlich informiert. Mit den Fachämtern des Landratsamts Ortenaukreis wird das Beteiligungsverfahren erstmals voll digital über eine zentrale Serviceplattform des Landratsamts abgewickelt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten (Planungshonorar) zur Änderung des Bebauungsplanes / „Sondergebietes „Bauhof“ werden mit ca. 20.000 Euro beziffert.

Dazu kommen noch die evtl. Kosten für evtl. nötige Fachgutachten und evtl. Rechtsberatung.

Die entsprechenden Mittel sind im Haushaltsplan 2021 eingestellt.

Anlagen:

Anlage: Bebauungsplan Sondergebiet „Bauhof“ mit Anlagen

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Einstimmig			
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen



Gemeinde Ringsheim

Bebauungsplan

Sondergebiet „Bauhof“

Fassung: Frühzeitige Beteiligung

Stand: 08.06.2021

Inhalt

Satzung	Teil T 1
Planzeichnung	Teil T 2.1
Bebauungsvorschriften	Teil T 2.2
Begründung	Anlage A 1
Geotechnischer Bericht	Anlage A 2
Umweltbeitrag	Anlage A 3
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	Anlage A 4
Vertiefende Potenzialabschätzung Fledermäuse	Anlage A 5
Schalltechnische Abschätzung	Anlage A 6

MATHIS + JÄGLE Architekten
PartGmbH

Untere Hauptstr. 33 77971 Kippenheim
T (07825) 63996 0 F (07825) 63996 10
E-mail: info@mathis-jaegle.de

Gemeinde Ringsheim

Bebauungsplan Sondergebiet „Bauhof“

Satzungen über die Aufstellung des Bebauungsplans
und der zugehörigen Örtlichen Bauvorschriften

Satzung der Gemeinde Ringsheim über

- a) den Bebauungsplan Sondergebiet „Bauhof“
- b) die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan Sondergebiet „Bauhof“

Der Gemeinderat der Gemeinde Ringsheim hat am xx.xx.xxxx den Bebauungsplan Sondergebiet „Bauhof“ sowie die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan Sondergebiet „Bauhof“ unter Zugrundelegung der nachfolgenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

1. Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch *[Ergänzung Vollzitat nach Veröffentlichung Baulandmobilisierungsgesetz im Bundesgesetzblatt]*
2. Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch *[Ergänzung Vollzitat nach Veröffentlichung Baulandmobilisierungsgesetz im Bundesgesetzblatt]*
3. Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I, S. 58); zuletzt geändert durch *[Ergänzung Vollzitat nach Veröffentlichung Baulandmobilisierungsgesetz im Bundesgesetzblatt]*
4. Die Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05. März 2010 (GBl. S. 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313)
5. Die Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098)

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften ist die Abgrenzung in der Planzeichnung vom 08.06.2021 maßgebend.

Durch den vorliegenden Bebauungsplan Sondergebiet „Bauhof“ wird ein Teilbereich des Bebauungsplans „Nördl. der Kahlenberghalle“ (Bebauungsplan Sport- und Kleingartenanlage, Satzungsbeschluss am 17.07.2000, Bekanntmachung am 21.07.2000) überlagert. Im Bereich der Überlagerung gelten zukünftig ausschließlich die Festsetzungen des Bebauungsplans Sondergebiet „Bauhof“.

§ 2 Bestandteile des Bebauungsplans

a) bauplanungsrechtliche Festsetzungen

- | | |
|--|----------------|
| a1) Planzeichnung, T 2.1 – zeichnerischer Teil | vom 08.06.2021 |
| a2) planungsrechtliche Festsetzungen, T 2.2 – Textteil | vom 08.06.2021 |

- | | |
|--|----------------|
| b) bauordnungsrechtliche Festsetzungen, T 2.2 – Textteil | vom 08.06.2021 |
|--|----------------|

c) beigefügt sind:

- | | |
|---|----------------|
| c1) gemeinsame Begründung, A 1 | vom 08.06.2021 |
| c2) Geotechnischer Bericht, A 2 | vom 01.03.2021 |
| c3) Umweltbeitrag, A 3 | vom 17.05.2021 |
| c4) Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, A 4 | Mai 2021 |
| c5) Vertiefende Potenzialabschätzung Fledermäuse, A 5 | Mai 2021 |
| c6) schalltechnische Abschätzung, A 6 | vom 23.04.2021 |

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 (3) Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund § 74 LBO ergangenen Vorschriften der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße von bis zu 100.000,-- EUR geahndet werden. Ordnungswidrig handelt auch, wer einer im Bebauungsplan nach § 9 (1) Nr. 25 Buchstabe b festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 (3) BauGB mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Verfahrens- und Ausfertigungsvermerke

Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass der textliche und zeichnerische Inhalt des Bebauungsplans Sondergebiet „Bauhof“ und der Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan Sondergebiet „Bauhof“ mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderats vom xx.xx.xxxx übereinstimmt.

Ringsheim, den xx.xx.xxxx

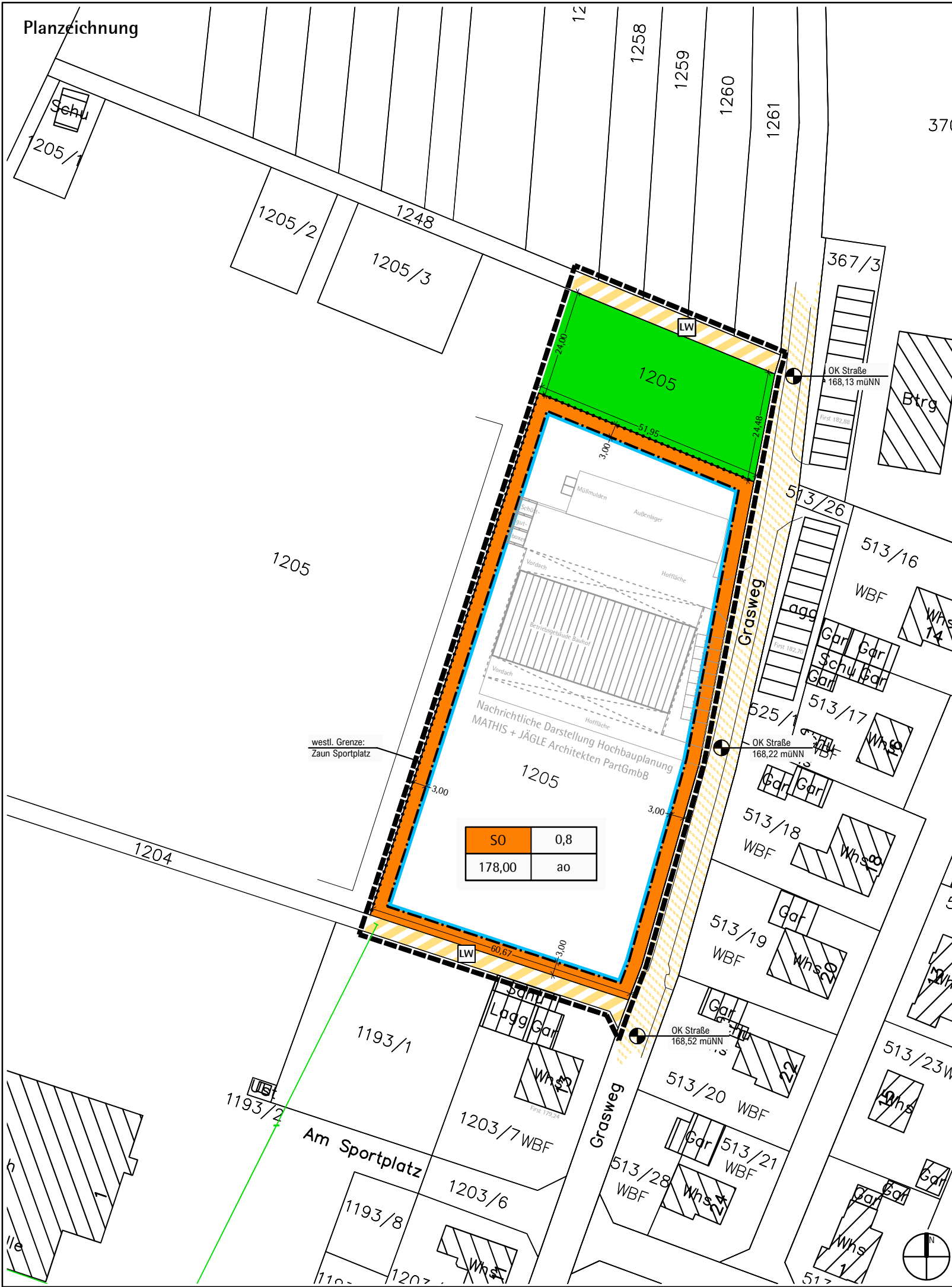
(Weber, Bürgermeister)

Vermerk über die Rechtskraft

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Sondergebiet „Bauhof“ und über die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan Sondergebiet „Bauhof“ wurde im Amtsblatt („Ringsheimer Nachrichten“) Nr. xx/xxxx der Gemeinde Ringsheim vom xx.xx.xxxx veröffentlicht.

Ringsheim, den xx.xx.xxxx

(Weber, Bürgermeister)



- ### Planzeichenlegende
- Art der baulichen Nutzung
- SO Sonstiges Sondergebiet § 11 BauNVO
Nutzung „Bauhof“
siehe schriftl. Teil T 2.2, A, Ziff. 1.1
- Regelungen zur Ausnutzung und Bauweise § 9 (1) Nr. 1 u. 24 BauGB, § 1 (4) u. 16 BauNVO
- Siehe Einschrieb Nutzungsschablone
- Überbaubare Grundstücksflächen § 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO
- Baugrenze
- Verkehrsflächen § 9 (1) Nr. 11 BauGB
- LW Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung:
Landwirtschaftlicher Weg (unbefestigt)
- Grünflächen § 9 (1) Nr. 15 BauGB
- Öffentliche Grünfläche
- Sonstige Planzeichen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 - Abgrenzung der Teilbereiche mit unterschiedlichen Festsetzungen
- Nachrichtliche Übernahmen
- Straßenverkehrsfläche (Lage außerhalb Plangebiet)

Legende Nutzungsschablone

Nutzungsart	Grundflächenzahl maximal	
maximale Gebäudehöhe in müNN	Bauweise	ao abweichende offene Bauweise, siehe schriftl. Teil T 2.2, A, Ziff. 4



Ausfertigung und Verfahrensvermerke

Fassung Aufstellungsbeschluss am 15.12.2020

Fassung Satzungsbeschluss am x

Es wird bestätigt, dass der textliche und zeichnerische Inhalt des Bebauungsplans Sondergebiet „Bauhof“ und der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan Sondergebiet „Bauhof“ mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderats vom x übereinstimmt.

Ringsheim, den x

Weber, Bürgermeister

Der Bebauungsplan ist am x in Kraft getreten.

GEMEINDE
RINGSHEIM

Gemeinde Ringsheim
Bebauungsplan Sondergebiet „Bauhof“
Planzeichnung | T 2.1

Originalmaßstab 1 : 1000	MATHIS + JÄGLE Architekten PartGmbH Untere Hauptstr. 33 77971 Kippenheim T (07825) 36996 0 F (07825) 36996 10 E-mail info@mathis-jaegle.de
Stand: 08.06.2021	

Gemeinde Ringsheim
Bebauungsplan Sondergebiet „Bauhof“
Planungsrechtliche Festsetzungen und
Örtliche Bauvorschriften

Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch *[Ergänzung Vollzitat nach Veröffentlichung Baulandmobilisierungsgesetz im Bundesgesetzblatt]*

Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch *[Ergänzung Vollzitat nach Veröffentlichung Baulandmobilisierungsgesetz im Bundesgesetzblatt]*

Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I, S. 58); zuletzt geändert durch *[Ergänzung Vollzitat nach Veröffentlichung Baulandmobilisierungsgesetz im Bundesgesetzblatt]*

Die Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05. März 2010 (GBl. S. 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313)

Die Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098)

A Planungsrechtliche Festsetzungen

1 Art der baulichen Nutzung § 9 (1), Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 – 11 BauNVO

1.1 Sonstiges Sondergebiet „Bauhof“ § 11 BauNVO

Zulässig sind:

- Gebäude für die Mitarbeiter des Bauhofes
 - Gebäude und Anlagen, die der Unterbringung und Lagerung von Materialien dienen, welche der Zweckbestimmung „Bauhof“ zugehörig sind
 - Garagen, Waschplätze, Stellplätze und Zufahrten sowie sonstige Nebenanlagen, welche der Zweckbestimmung „Bauhof“ zugehörig sind
 - sonstige, der Zweckbestimmung „Bauhof“ zuzuordnende bzw. dienende Anlagen / Nutzungen
 - Gebäude und Anlagen, die der Unterbringung und Lagerung von Materialien kommunaler Einrichtungen oder gemeinnütziger Vereinigungen dienen (z.B. „Vereinslager“)
-

2 Maß der baulichen Nutzung § 9 (1), Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 – 21a BauNVO

2.1 Zulässige Grundfläche

2.1.1 Die maximal zulässige Grundflächenzahl beträgt 0,8.

2.1.2 Die festgesetzte Grundfläche darf mit wasserdurchlässig befestigten Flächen (z.B. Rasengittersteinen, Schotterrassen, Wassergebundene Decke) mit einem Abflussbeiwert $\leq 0,7$ bis zu einer Grundflächenzahl von 1,0 überschritten werden.

2.2 Gebäudehöhe § 16 (3) BauNVO

2.2.1 Es wird die maximale Gebäudehöhe mit Maßbestimmung in müNN durch Eintragung im „zeichnerischen Teil“ (T2.1) festgesetzt. Der obere Bezugspunkt der Gebäudeoberkante ist der absolut höchste Punkt der baulichen Anlage.

2.2.2 Die festgesetzte Höhe der Gebäudeoberkante darf mit elektrotechnischen Einrichtungen wie zum Beispiel Anlagen zur solaren Energieerzeugung, Antennenanlagen, Blitzschutzanlagen in dem technisch jeweils erforderlichen Maß überschritten werden.

3 Nebenanlagen § 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 14 Abs. 1 BauNVO

3.1.1 Nebenanlagen sind in Form von Gartenhütten innerhalb der öffentlichen Grünflächen bis zu einer Größe von 40 cbm Bruttorauminhalt zulässig. Der absolut höchste Punkt der Nebenanlage darf nicht mehr als 5,0 m über dem geplanten Gelände, welches die Nebenanlage umgibt, liegen.

4 Bauweise § 9 (1) Nr. 2 BauGB

4.1 Abweichende Bauweise

4.1.1 Festgesetzt wird die ‚abweichende offene Bauweise‘ (ao): Die Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten; Ihre größte Länge darf mehr als 50 m betragen.

5 Überbaubare Grundstücksflächen § 9 (1) Nr. 2 BauGB

5.1.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Festsetzung von Baugrenzen im „zeichnerischen Teil“ bestimmt.

5.1.2 Dem Nutzungszweck „Bauhof“ dienende, bis zu 1,5 m oberhalb der geplanten Geländehöhe hochbaulich in Erscheinung tretende Anlagen, sind innerhalb der gesamten Fläche des Baugrundstücks zulässig.

5.1.3 Überschreitungen der festgesetzten Baugrenzen mit Dachüberständen von bis zu 60 cm sowie mit Vorbauten gemäß § 5 (6) Nr. 2 LBO sind allgemein zulässig.

6 Öffentliche Grünflächen § 9 (1) Nr. 15 BauGB

Innerhalb der als im „zeichnerischen Teil“ (T 2.1) dargestellten öffentlichen Grünflächen ist die Nutzung als „Kleingarten / Schrebergarten“ zulässig.

7 Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans

7.1 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 20 BauGB

7.1.1 Schutz des Grundwassers

Unbeschichtete Metaldachflächen oder Dachinstallationen aus Zink, Kupfer oder Blei sind – mit Ausnahme von Titanzink – nicht zulässig. Metallische Dacheindeckungen und Aufbauten sind mit Ausnahme von Titanzink nur in beschichteten Formen zulässig, welche nach der Gefahrstoffverordnung weder als „giftig“ noch als „gesundheitsschädlich“ eingestuft werden. Anlagen zur Energieerzeugung aus solarer Strahlungsenergie sind von dieser Festsetzung ausgenommen.

7.1.2 Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Notwendige Gehölzrodungen dürfen nur in der Zeit von Oktober bis Februar vorgenommen werden, um ein Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden.

Beleuchtung: Im Bereich des Graswegs sollte zum Schutz der in den historischen Tabakschöpfen beheimateten Fledermäuse auf eine Straßenbeleuchtung verzichtet werden, ebenso ist eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung des Bauhofs zu vermeiden. Für die private und öffentliche Außenbeleuchtung sind ausschließlich Lampen mit warm- bis neutralweißer Lichtfarbe (Farbtemperatur 1.700 bis max. 3.000 Kelvin) und einem Spektralbereich von 570 bis 630 Nanometer (z. B. LED-Lampen, Natriumdampflampen) oder Leuchtmitteln mit einer UV-absorbierenden Leuchtenabdeckung zu verwenden. Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt und nicht in Richtung des Himmelskörpers. Abendliche bzw. nächtliche Beleuchtung ist möglichst zu vermeiden.

7.2 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) Nr. 25 a) BauGB

7.2.1 Pflanzgebot innerhalb der Sondergebiets-Bauflächen:

Je angefangene 500 m² Baugrundstücksfläche ist mindestens ein hochstämmiger Laubbaum, sowie zwei Sträucher der Pflanzliste (Ziff. 11) zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen.

7.2.2 Gehölzpflanzungen und Ansaaten allgemein:

a.) Bei Pflanzung heimischer Gehölze sind die Bestimmungen des NatSchG zu beachten. Es dürfen ausschließlich laubabwerfende Bäume und Sträucher der Pflanzliste Ziff. 11) gepflanzt werden. Andere immergrüne Baum- oder Strauchgehölze sind nicht erlaubt. Herkunftsgebiet 7, Süddeutsches Hügel- und Bergland.

b.) Die Bäume sind in Baumquartieren (Mindestvolumen: 12 m³, Mindestmaß der Öffnung: 8 m², Mindestdiefe: 1,5 m) zu pflanzen – gemäß FLL – Richtlinie „Empfehlungen für

Baumpflanzung Teil 2: Standortvorbereitungen für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate“.

- c.) Bäume sind als Hochstämme mit einem Mindeststammumfang von 12/14 cm zu pflanzen.
- d.) Für die Wiesenansaat ist zertifiziertes gebietsheimisches Saatgut zu verwenden.

Hinweis: Die im Nachbarrecht vorgegebenen Mindestabstände von Pflanzen zu Grenzen benachbarter Grundstücke sind zu beachten.

7.3 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern § 9 (1) Nr. 25 b) BauGB

- 7.3.1 Die neu zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer zu pflegen und im Bedarfsfall zu ersetzen.

8 Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen [Monitoring] § 4 c BauGB

Die Gemeinde wird die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen, die aufgrund der Durchführung des Bauleitplans eintreten. Es ist geplant, ungefähr alle zwei Jahre zu überprüfen, ob unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen eingetreten sind. Erforderlichenfalls sind geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

9 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen § 9 (1) Nr. 24 BauGB

9.1 Vorkehrungen Emissionsschutz (Schall)

- 9.1.1 Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist der Nachweis zu führen, dass durch bauliche und/ oder organisatorische Maßnahmen (Betriebskonzept) die Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) eingehalten werden.

10 Aufschüttungen § 9 (3) BauGB

Eine Aufschüttung des Geländes bis auf eine Höhe von 168,70 müNN ist allgemein zulässig.

11 Pflanzliste (zu Ziff. 7.2)

Heimische Laubbäume

Kleine bis mittelgroße Laubbäume (Hohe 5-15 m)

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Malus domestica</i>	Wildapfel
<i>Pyrus pyraister</i>	Wildbirne
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere

Große Laubbäume (Hohe > 20 m)

<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle	<i>allergen</i>
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel	
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche	
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche	
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde	

Heimische Straucharten

Kleine bis mittelgroße Sträucher

<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhutchen	<i>giftig!</i> ³
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster	<i>giftig!</i>
<i>Rosa canina</i> Echte	Hunds-Rose	
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide	
<i>Salix triandra</i>	Mandel-Weide	
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball	<i>giftig!</i>

Große Sträucher

<i>Corylus avellana</i>	Hasel	<i>allergen</i>
<i>Cornus sanguinea</i>	Hartriegel	
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigriffeliger Weisdorn	<i>giftig!</i>
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weisdorn	<i>giftig!</i>
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum	<i>giftig!</i>
<i>Prunus padus</i>	Gewöhnliche Traubenkirsche	
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	
<i>Rhamnus cathartica</i>	Echter Kreuzdorn	<i>giftig!</i>
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide	
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide	
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide	
<i>Sambucus nigra</i>	Holunder	<i>giftig!</i>

Hinweis zur Herkunft der Gehölzarten:

Nach § 44 NatSchG darf nur noch Pflanz- und Saatgut verwendet werden, das von Mutterpflanzen aus dem gleichen regionalen Herkunftsgebiet stammt. Zwar gilt die gesetzliche Bestimmung nur für die freie Landschaft, sie sollte aber auch soweit möglich im Innenbereich angewandt werden. Bei Ausschreibungen von Landschaftsgehölzen sind folgende Herkünfte bindend vorzuschreiben: 6: Oberheingraben. Soweit es sich um forstliche Hauptbaumarten handelt, gilt das Forst-Vermehrungsgesetz (FVo).

³ Quelle: GUV-Informationen: Giftpflanzen Beschauen, nicht kauen.

B Örtliche Bauvorschriften § 74 LBO

1 Äußere Gestaltung § 74 (1) Nr. 1 LBO

1.1 Dachneigung / Dachform

1.1.1 Für Hauptgebäude sind Dachneigungen zwischen 0 und 45° zulässig. Eine weitergehende Festsetzung zur Dachform erfolgt nicht.

1.1.2 Für untergeordnete Vorbauten, Garagen / Carports oder Nebenanlagen wird keine Dachform oder Dachneigung festgesetzt.

1.2 Dacheindeckung

1.2.1 Dacheindeckungen sind im Farbspektrum Grau - Anthrazit – Schwarz sowie rot - braun zulässig.

1.2.2 Die Verwendung von stark reflektierenden Materialien ist unzulässig.

1.2.3 Dächer mit einer Neigung von weniger als 5° sind extensiv zu begrünen, sofern diese nicht als Terrasse genutzt werden. Die Begrünung ist extensiv mit Gräsern, Kräutern und / oder Sedum-Arten durchzuführen. Die Mindesthöhe des Substrats muss mindestens 10 cm betragen.

1.2.4 Die vorstehenden Einschränkungen gelten nicht für Anlagen zur Nutzung solarer Energie und Photovoltaik.

2 Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen § 74 (1) S. 1 Nr. 3 LBO

2.1 Die nicht durch bauliche Anlagen überdeckten Flächen der Baugrundstücke sind gärtnerisch als Vegetationsflächen zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten.

3 Einfriedungen § 74 (1) S. 1 Nr. 3 LBO

3.1 Die Höhe der Einfriedungen im Bereich von Ausfahrten zum öffentlichen Erschließungsstraße hin darf, gemessen ab dem höchsten Punkt (Oberkante) der der Einfriedung rechtwinklig vorgelagerten Fahrbahnfläche öffentlicher Verkehrsflächen, maximal 0,8 m betragen. Alternativ ist durch entsprechende Anordnung der Zaunanlage (z.B. durch Abrücken von der Zufahrt) sicherzustellen, dass ein entsprechender Blick der Fahrzeugführer auf den vorfahrtsberechtigten Verkehr uneingeschränkt möglich ist.

4 Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser § 74 (3) Nr. 2 LBO

4.1 Befestigte Freiflächen sind - sofern in Hinblick auf die konkrete Nutzung technisch möglich und zulässig - mit wasserdurchlässigen Belägen mit einem Versickerungsbeiwert $\leq 0,7$ und entsprechend geeignetem Unterbau auszuführen.

4.2 Das unbelastete Regenwasser von Dächern muss auf dem eigenen Grundstück versickert werden.

Entsprechend dem vorliegenden Geotechnischen Gutachten (Ing.-Büro Geosolutions vom 27.03.2021) stehen ab einer Tiefe von ca. 1,20 m unter vorhandenem Gelände gut durchlässige Kiese mit K_f -Werten zwischen $1,0 \times 10^{-3}$ und $1,0 \times 10^{-4}$ m/s an. Der höchste Grundwasserstand (HW) kann mit 166,20 müNN angenommen werden, die Oberkante des geplanten Geländes wird bei ca. 168,40 müNN liegen. Das Plangebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet.

Versickerungsanlagen sind gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138 auszuführen. Die Versickerung muss über ein nach DIBt (Deutsches Institut für Bautechnik) zugelassenes oder gleichwertiges System erfolgen. Versickerungsanlagen bedürfen wie die gesamte Entwässerungsanlage der Genehmigung durch den Abwasserzweckverband Südliche Ortenau. Es wird empfohlen, bereits frühzeitig die Planungen mit dem Abwasserzweckverband abzustimmen:

Abwasserzweckverband Südliche Ortenau
Palais Rohan, Rohanstr. 17, 77955 Ettenheim
Telefon: (07822) 432-900, Fax: (07822) 447544, E-Mail: azv@ettenheim.de

Hinweis:

Die „Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser – Regenrückhaltung“ können auf der Internetseite der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) kostenlos heruntergeladen werden:

<http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/13995/>

-
- | | | |
|----------|--|------------------------------------|
| C | Hinweise und nachrichtliche Übernahme von nach anderen | gesetzlichen Vor- |
| | schriften getroffenen Festsetzungen | |
| 1 | Denkmalpflege; Archäologische Denkmalpflege, Bodenfunde | §§ 2, 8, 20 DSchG (Denkmal- |
| | schutzgesetz) | |

Allgemeine Hinweise:

Im Grundsatz kann die Fläche für die Erschließungs- und Bauarbeiten freigegeben werden, jedoch müssen zukünftige, tiefgreifende Erdarbeiten (z.B. für Keller) im vorliegenden Geltungsbereich dem Landesamt für Denkmalpflege 6 Wochen vor Baubeginn angezeigt und durch dessen Mitarbeiter ggf. archäologisch begleitet werden.

Darüber hinaus wird auch weiterhin auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG BW verwiesen. Sollten bei der Durchführung von Baumaßnahmen im Plangebiet archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von

Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

Kontakt:

Landesamt für Denkmalpflege – Dienstsitz Freiburg
Sternwaldstraße 14, 79102 Freiburg im Breisgau
Telefon 0761 / 208 – 3570, Telefax 0761 / 208 – 3599,
Email gertrud.kuhnle@rps.bwl.de

2 Altlasten

Allgemeine Hinweise:

Werden bei Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und / oder Geruchsemissionen (z.B. Mineralöle, Teer,...) wahrgenommen, so ist umgehend das

Landratsamt Ortenaukreis (Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz)
Tel. 0781 / 805-9650, Fax 0781 / 805-9666

zu unterrichten. Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.

3 Hochwasserschutz - Risikogebiete

Das Plangebiet liegt nach Hochwassergefahrenkarte in keinem Überflutungsbereich (Quelle: Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, LUBW).

4 Grundwasserschutz / Baugrund / Bemessungswasserstand

Es liegt eine objektbezogene Baugrunduntersuchung vor (Geotechnisches Gutachten, Ing.-Büro Geosolutions v. 27.03.2021). Der Bemessungswasserstand wird dort mit 166,00 müNN angegeben, der geplante Rohfußboden des nicht unterkellerten Gebäudes liegt auf 168,40 müNN.

Dem Bauen unterhalb des höchsten Grundwasserstandes kann nur in Ausnahmefällen für den Einzelfall und erst nach Ausschluss möglicher Alternativvarianten zugestimmt werden. Hierfür ist zu erläutern, welche Gründe dies aus der Sicht der Gemeinde bzw. des Planers unumgänglich machen.

Bauliche Anlagen unterhalb des höchsten Grundwasserstandes sind wasserdicht und auftriebssicher auszuführen. Zur Herstellung der Abdichtung von Baukörpern / Bauteilen und sonstiger Anlagen dürfen keine Stoffe verwendet werden, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu besorgen ist. Die Fundamentoberkanten sind auch in Ausnahmefällen grundsätzlich über dem mittleren Grundwasserstand anzuordnen. Ist auch das Eintauchen in den mittleren Grundwasserstand unvermeidbar, so sind ggf. zusätzliche Baumaßnahmen erforderlich.

In jedem Fall bedarf eine Baumaßnahme, die in den mittleren Grundwasserstand eingreift, bzw. darunter zu liegen kommt, der wasserrechtlichen Erlaubnis, da sie nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine Benutzung des Grundwassers darstellt.

Diese Erlaubnis ist zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen der Wasserbehörde. Antragsteller der wasserrechtlichen Erlaubnis ist der Planungsträger, der – insbesondere bei der Durchführung eines Kenntnisgabeverfahrens – in der Verantwortung steht, den gesetzlichen Vorgaben nachzukommen.

5 Bodenschutz / Abfallbeseitigung

- 5.1** Nach § 4 Abs. 2 Bodenschutzgesetz (BodSchG) ist bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten.
- 5.1.1** Vor Beginn der eigentlichen Bautätigkeit ist das anfallende Bodenmaterial getrennt nach humosem Oberboden und kultivierfähigen Unterboden auszubauen und – soweit eine Wiederverwendung im Rahmen der Baumaßnahmen möglich ist – auf dem Baugelände zwischenzulagern und wieder einzubauen. Die Erdarbeiten sollten zum Schutz vor Bodenverdichtungen grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden und niederschlagsfreier Witterung erfolgen. Bauwege und Baustraßen sollten nach Möglichkeit nur dort angelegt werden, wo später befestigte Wege und Plätze liegen sollen. Die Zwischenlagerung von humosem Oberboden hat in max. 2,0 m hohen, jene von kultivierfähigem Unterboden in max. 5,0 m hohen Mieten zu erfolgen, welche durch Profilierung und Glättung vor Vernässung zu schützen sind. Bei Lagerungszeiten von mehr als 3 Monaten sind die Mieten mit geeigneten Pflanzenarten (z.B. Senf, Gräser) zu begrünen. Oberbodenmieten dürfen nicht, Mieten aus kultivierfähigem Unterboden nur mit leichten Kettenfahrzeugen befahren werden. Bei Geländeauffüllungen innerhalb des Bebauungsgebietes, z.B. zum Zweck des Erdmassenausgleichs oder Geländemodellierung darf der humose Oberboden ("Mutterboden") des Urgeländes nicht überschüttet werden. Bei der Anlage von Böschungen ist zur Erosionsminimierung eine ordnungsgemäße Rekultivierung durch Abdeckung mit humosen Oberboden und anschließender Begrünung vorzunehmen. Damit ein ausreichender Wurzelraum für geplante Begrünungen und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet ist, sind durch Befahrung mit Baufahrzeugen hervorgerufene Bodenverdichtungen bei abgetrocknetem Bodenzustand durch tiefes Aufreißen aufzulockern. Für Geländeauffüllungen darf nur unbelasteter Mutterboden oder unbelasteter Erdaushub verwendet werden, der nicht durch wassergefährdende Stoffe, Bauschutt, Straßenaufbruch, Gebäudeabbruchmaterial oder andere Abfälle und Fremdstoffe verunreinigt sein darf.
- 5.1.2** Im Plangebiet anfallender Bauschutt und sonstige Abfälle sind ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen. Bauschutt und andere Abfälle dürfen nicht als An- und Auffüllungsmaterial von Geländemulden, Baugruben, Arbeitsgräben etc. verwendet werden. Durch Chemikalien verunreinigter Bauschutt (z.B. aus dem Innenausbau, ölverunreinigtes Material, leere Farbkanister) ist auf einer kreiseigenen Hausmülldeponie zu beseitigen. Chemikalienreste (z.B. Farben, Lacke, Lösungsmittel, Kleber etc.) sind als Sonderabfall gegen Nachweis in zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen zu beseitigen.
- 5.1.3** Die Errichtung ortsfester Anlagen zum Lagern oder Ansammeln wassergefährdender Flüssigkeiten bedarf einer Baugenehmigung nach § 49 LBO, sofern das Fassungsvermögen des Behälters 5 Kubikmeter übersteigt. Das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz des Landratsamts Ortenaukreis ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens und gegebenenfalls im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Verfahrens zu hören

- 5.1.4 Der Platz für die Bereitstellung der Abfälle, die im Rahmen der kommunalen Abfallabfuhr entsorgt werden sollen, ist im Rahmen der konkreten Bauplanung mit der entsprechenden Fachstelle des Landratsamts abzustimmen.
-

Ringsheim, den xx.xx.xxxx

MATHIS + JÄGLE Architekten
PartGmbB

Untere Hauptstr. 33 77971 Kippenheim
T (07825) 63996 0 F (07825) 63996 10
E-mail: info@mathis-jaegle.de

(Weber, Bürgermeister)

(Planverfasser i.A. d. Gemeinde)

Gemeinde Ringsheim

Bebauungsplan Sondergebiet „Bauhof“

Gemeinsame **Begründung** der planungsrechtlichen Festsetzungen und
Örtlichen Bauvorschriften

Inhaltsverzeichnis

0	Hinweise	2
1	Anlass und Zielsetzung	2
2	Lage des Plangebiets, Geltungsbereich, bisheriger Bebauungsplan	3
3	Verfahrensart und Verfahrensschritte	5
3.1	Verfahrensart	5
3.2	Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.....	5
3.3	Störfallbetriebe.....	5
3.4	Verfahrensübersicht.....	5
4	Übergeordnete Planung	6
5	Erschließung und Infrastruktur	7
5.1	Verkehrerschließung	7
5.2	Versorgung und Entsorgung des Plangebiets; Löschwasserversorgung	7
6	Planungsrechtliche Festsetzungen	7
6.1	Art der baulichen Nutzung	7
6.2	Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen, Nebenanlagen und Bauweise.....	7
6.3	Öffentliche Grünflächen.....	8
7	Örtliche Bauvorschriften	8
8	Umweltbelange	8
9	Berücksichtigung emissionsschutzrechtlicher Belange, hier: Schallemissionen	8
10	Bodenordnung	9
11	Städtebauliche Daten	9

0 Hinweise

Erklärung von Abkürzungen und Begriffen:

BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
FNP	Flächennutzungsplan
GRZ	Grundflächenzahl
HQ Extrem	Hochwasserereignis, das statistisch gesehen seltener als alle 100 Jahre eintritt
LBO	Landesbauordnung für Baden-Württemberg
Natura 2000	Netz von FFH- und Vogelschutzgebieten innerhalb der Europäischen Union
WG	Wassergesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

1 Anlass und Zielsetzung

Der bisherige Bauhof der Gemeinde Ringsheim im Grasweg 4 (Flurstück Nr. 160) entspricht nicht mehr den aktuellen Anforderungen für eine solche Einrichtung. Die Gebäudesubstanz ist sehr alt und das Gelände ist deutlich zu klein. Insbesondere sind auch zu wenig Lagerflächen vorhanden. Derzeit wird dieser Umstand durch einen weiteren Standort kompensiert (Bauhof II an der Oberfeldstraße). Auch Abstellflächen für den Fuhrpark des Bauhofs sowie Mitarbeiterparkplätze sind nicht in ausreichender Zahl vorhanden. Eine Sanierung oder Neubau am bisherigen Standort scheidet aufgrund der beengten Grundstücksverhältnisse ohne flächenmäßige Erweiterungsoption aus, zudem grenzen südlich und östlich direkt angebaut private Wohnhäuser an. Der Betrieb des Bauhofs an zwei Standorten ist auf Dauer nicht wirtschaftlich. Daher hatte der Gemeinderat bereits frühzeitig den Grundsatzbeschluss gefasst, an einem anderen Standort einen Neubau zu errichten.

Zwischenzeitlich war angedacht, den Neubau des Bauhofs mit dem ebenfalls erforderlichen Neubau des Feuerwehrhauses zu kombinieren (damaliger Arbeitstitel: kommunales Infrastrukturzentrums „KIZ“). Nach weitergehenden Überlegungen und Diskussionen eigens gebildeter Bauausschüsse für Feuerwehrhaus und Bauhof zeigte es sich jedoch, dass eine getrennte Projektierung für beide Projekte aus zahlreichen Gründen von Vorteil ist.

Es wurden dann für den Bauhof insgesamt elf mögliche Standorte innerhalb des Gemeindegebiets von Ringsheim betrachtet. In die engste Auswahl kamen

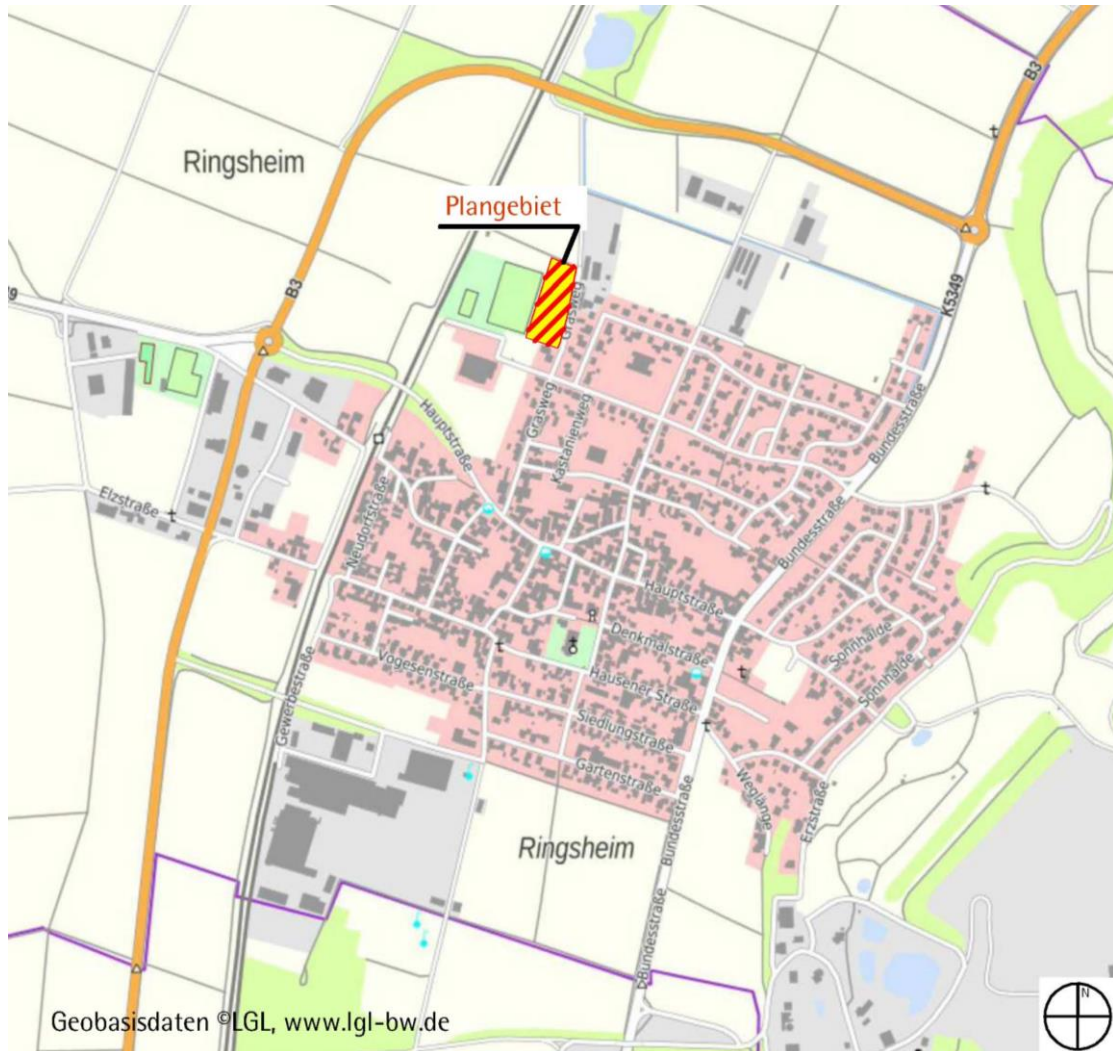
- „Südlich der Kahlenberghalle“
- „Nördlicher Grasweg / Tabakschöpfe“
- „Leimenfeld III“ (Neues Gewerbegebiet)

Diese drei Standorte der engsten Auswahl wurden daraufhin nochmals intensiver auf ihre Vor- und Nachteile untersucht. Die Baukommission Bauhof hat dem Gemeinderat 2019 die Ergebnisse seiner Arbeit vorgestellt und eine Empfehlung zugunsten des Standortes „Nördlicher Grasweg / Tabakschöpfe“ ausgesprochen. Im Jahr 2020 hat der Gemeinderat diesen Standort dann beschlossen.

Mit dem Bebauungsplan Sondergebiet „Bauhof“ sollen die Rahmenbedingungen zur baulichen Realisierung eines zukunftsfähigen Bauhofs für die Gemeinde Ringsheim geschaffen werden.

2 Lage des Plangebiets, Geltungsbereich, bisheriger Bebauungsplan

Das insgesamt ca. 8.600 qm große Plangebiet liegt am nordwestlichen Rand der Ortslage von Ringsheim. Östlich begrenzt der Grasweg das Plangebiet, der auch die öffentliche Erschließungsstraße für das Plangebiet bildet. Nördlich grenzt das Plangebiet an landwirtschaftliche Flächen, westlich grenzt der Fußballplatz an. Südlich grenzt an das Plangebiet Wohnbebauung.



Lage im Ort

Durch den vorliegenden Bebauungsplan Sondergebiet „Bauhof“ wird ein Teilbereich des vorhandenen Bebauungsplans „Nördl. der Kahlenberghalle“ (Bebauungsplan Sport- und Kleingartenanlage, Satzungsbeschluss am 17.07.2000, Bekanntmachung am 21.07.2000) überlagert.

Innerhalb des jetzt neu zu überplanenden Bereichs sah der bisherige Bebauungsplan „Nördl. der Kahlenberghalle“ den Sportplatz vor, der tatsächlich jedoch weiter westlich errichtet wurde, sowie Flächen für Kleingärten, wobei nur die im B-Plan dargestellte nördliche Parzellenzeile als Kleingärten genutzt wird. Die restliche Fläche des Plangebiets ist bisher lediglich eine baulich nicht genutzte Grasfläche.



Ausschnitt bisheriger Bebauungsplan „Nördl. der Kahlenberghalle“;
Rote Strichellinie: Plangebiet Sondergebiet „Bauhof“;
Hinweis: Tatsächliche Lage des Sportplatzes abweichend von der Darstellung im B-Plan



Luftbild 2019; Rote Strichellinie: Plangebiet Sondergebiet „Bauhof“; ©LGL, www.lgl-bw.de

3 Verfahrensart und Verfahrensschritte

3.1 Verfahrensart

Der Bebauungsplan Sondergebiet „Bauhof“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Die Voraussetzungen für die Wahl dieses Verfahrens sind nach § 13a (1) S. 2 Nr. 1 BauGB erfüllt: Fläche des Plangebiets: 8.600 qm < 20.000 qm. Eine Kumulation nach § 13a (1) S. 2 Nr. 1 BauGB ist nicht erforderlich da es keinen in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan gibt, der in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang steht.

3.2 Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

3.3 Störfallbetriebe

Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestehen nicht, da innerhalb der Gemarkungsfläche der Gemeinde Ringsheim keine entsprechenden Betriebe oder Einrichtungen vorhanden sind.

3.4 Verfahrensübersicht

Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat gem. § 2 (1) BauGB und Beschluss, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. § 13a (2) BauGB durchzuführen. 15.12.2020

Die Verfahrensdurchführung erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a (1) BauGB, es wird jedoch zusätzlich eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) und der Behörden gem. § 4 (1) BauGB durchgeführt.

Im „vereinfachten Verfahren“ gem. § 13 (2) Nr. 1 BauGB wird ferner von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a (1) und § 10a (1) BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Billigung des Planentwurfs und Beschluss, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden durchzuführen. xx.xx.xxxx

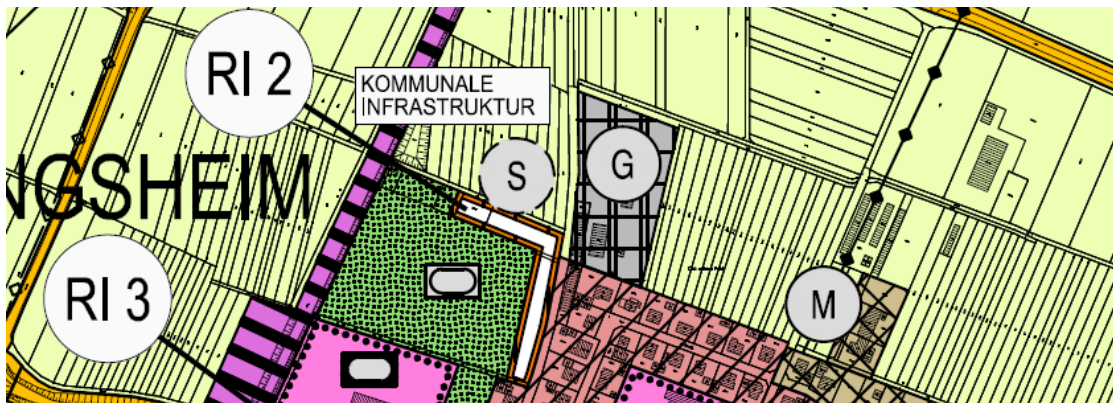
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in den Ringsheimer Nachrichten Nr. xx/xxxx xx.xx.xxxx

Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom xx.xx.xxxx gem. § 4 (2) BauGB unterrichtet und es wurde ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben	xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx
Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen, Billigung des Bebauungsplanentwurfs und Beschluss, die Offenlage gem. den §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB durchzuführen	xx.xx.xxxx
Ortsübliche Bekanntmachung der Durchführung der Offenlage durch Veröffentlichung in den Ringsheimer Nachrichten Nr. xx/xxxx	xx.xx.xxxx
Offenlage des Bebauungsplanentwurfs mit Planzeichnung, schriftlichem Teil, örtlichen Bauvorschriften und Begründung in der Fassung vom xx.xx.xxxx gem. § 3 (2) BauGB	xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom xx.xx.xxxx gem. § 4 (2) BauGB unterrichtet und es wurde ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben	xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx
Behandlung der im Rahmen der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen, Billigung des Bebauungsplanentwurfs und Beschluss, die erneute Offenlage gem. den §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB durchzuführen	xx.xx.xxxx
Ortsübliche Bekanntmachung des am xx.xx.xxxx gefassten Satzungsbeschlusses gem. § 10 (3) BauGB durch Veröffentlichung in den Ringsheimer Nachrichten Nr. xx/xxxx	xx.xx.xxxx

4 Übergeordnete Planung

Im Bereich des Plangebiets sieht der rechtskräftige Flächennutzungsplan (FNP) der ‚Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim‘ Grünflächen mit der Nutzungskonkretisierung „Sportflächen“ vor. Der FNP wird derzeit im Rahmen der ‚4. Änderung‘ im Parallelverfahren geändert. Die im Rahmen der ‚frühzeitigen Beteiligung‘ im April 2020 dargestellte Sondergebietsfläche „Kommunale Infrastruktur“ wird im weiteren Verfahren als Sondergebietsfläche „kommunaler Bauhof“ näher konkretisiert ausgewiesen.



Ausschnitt Flächennutzungsplan, Verfahrensstand frühzeitige Beteiligung, April 2020;
 Quelle: Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim

5 Erschließung und technische Infrastruktur

5.1 Verkehrserschließung

Das Plangebiet wird über die östlich an das Plangebiet angrenzende Straße „Grasweg“ verkehrstechnisch erschlossen. An der nördlichen bzw. südlichen Grenze des Plangebiets befinden sich zwei weitere, unbefestigte landschaftliche Wege, die der Erschließung der dahinterliegenden Flächen dienen.

5.2 Versorgung und Entsorgung des Plangebiets; Löschwasserversorgung

Anschlussmöglichkeiten für Ver- und Entsorgungsleitungen für Frischwasser und Abwasser (Mischsystem) sind im Grasweg an der südwestlichen Ecke des Plangebiets vorhanden. Das unbelastete Regenwasser wird auf dem eigenen Grundstück versickert. Entsprechend dem vorliegenden Baugrundgutachten liegt der vorgefundene Versickerungsbereich des Bodens bei k_f -Werten zwischen $1,0 \cdot 10^{-3}$ - $1,0 \cdot 10^{-6}$ m/s. Entsprechend der in Kap. 5.1 Arbeitsblatt DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ angegebenen k_f -Werten ist der anstehende Kies als gut durchlässig zu bezeichnen.

Die Versorgung des Plangebietes mit Strom sowie Telekommunikation wird im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit den entsprechenden Versorgungsträgern abgestimmt.

Die Löschwasserversorgung ist nach derzeitigem Kenntnisstand gewährleistet, die Anordnung eines Hydranten am Bauhofgebäude oder im Bereich der Außenanlage wird im Einvernehmen mit der Freiwilligen Feuerwehr Ringsheim noch festgelegt.

6 Planungsrechtliche Festsetzungen

6.1 Art der baulichen Nutzung

Gemäß der städtebaulichen Konzeption soll für die baulich nutzbaren Flächen im Plangebiet ein „Sonstiges Sondergebiet“ gem. § 11 der BauNVO ausgewiesen werden. Hier vorliegend wird eine Fläche für die Sondernutzung „Bauhof“ festgelegt. Zulässig sind alle baulichen Anlagen, welche den Arbeitsplätzen, der Unterbringung und Lagerung von Fahrzeugen, Arbeitsmaterialien und anderen der Nutzung entsprechenden Zugehörigkeiten dient. Darüber hinaus soll auch im Bedarfsfall eine Möglichkeit zur Lagerung von Materialien kommunaler Einrichtungen oder gemeinnütziger Vereinigungen (Vereinslager) ermöglicht werden.

6.2 Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen, Nebenanlagen und Bauweise

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird entsprechend der BauNVO § 17 für Sondergebiete auf maximal 0,8 festgelegt. Durch die grundsätzliche Begrenzung der überbaubaren Grundstücksflächen wird eine hinreichende Bestimmtheit und eine geeignete Grundlage für die Ermittlung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffs-/Ausgleichsbilanz) bezweckt. Um innerhalb der baulich nutzbaren Flächen möglichst flexibel auf veränderte Anforderungen des Bauhofbetriebs reagieren zu können, wird bei Einsatz von wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigungen mit einem Abflussbeiwert $\leq 0,7$ eine Überschreitung der Grundflächenzahl bis auf ein Maß von 1,0 ermöglicht.

Die Festsetzung einer Zahl der Vollgeschosse, eine Geschossflächenzahl (GFZ) wie auch Baumassenzahl (BMZ) ist für die geplante Art der baulichen Anlagen wenig praktikabel und wird aus

diesem Grund nicht festgesetzt. Es wird eine maximal zulässige Gebäudehöhe in Meter über NN festgesetzt um eine ungewollt große Höhenentwicklung zu verhindern.

Hinsichtlich der im Zusammenhang mit der Nutzung „Bauhof“ stehende Nebenanlagen sind diese – unter Beachtung der Grundflächenzahl der Gesamtanlage – uneingeschränkt innerhalb der Baugrundstücksfläche zulässig. Dies soll ebenfalls eine möglichst flexible Reaktionsmöglichkeit auf veränderte Anforderungen bei der Bauhofnutzung sicherstellen. Hinsichtlich zulässiger Nebenanlagen innerhalb der öffentlichen Grünflächen (vorhandene Kleingartennutzung) wird die Größe der Nebenanlagen zur Sicherung des Erhalts der tatsächlichen Grünfläche auf 40 m³ begrenzt.

Die „abweichende Offene Bauweise“ wird festgesetzt, um im Bedarfsfall die maximale Länge des Baufensters ausnutzen zu können.

6.3 Öffentliche Grünflächen

Die vorhandenen Kleingartenflächen sollen aufgrund ihrer ökologischen Bedeutung erhalten und auch im neuen Bebauungsplan dauerhaft gesichert werden. Die Ortsrandeingrünung nach Norden ist durch die Gärten gegeben, zusätzlich stellen die dicht bepflanzten Kleingärten eine Barriere gegen die Spritzdrift von den nördlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen dar.

7 Örtliche Bauvorschriften

Um das Erscheinungsbild des Plangebiets zu steuern, werden bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 74 LBO getroffen. Diese Festsetzungen betreffen im Wesentlichen die Gestaltung von Gebäuden und Freiflächen. Weiterhin dienen die Festsetzungen zur Beschaffenheit von Materialien zur Befestigung von Oberflächen der Grundwasserneubildung.

8 Umweltbelange

Parallel zum Bebauungsplanverfahren wurde federführend durch das ‚Büro für Landschaftsplanung und angewandte Ökologie Dr. Alfred Winski‘ ein Umweltbeitrag erarbeitet. Dieser ist dem Bebauungsplan als Anlage A3 beigefügt. Die ‚Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung‘ erfolgte durch das Büro Dipl.-Biol. Hans Ondraczek und ist als Anlage A4 beigefügt; eine vertiefende artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung hinsichtlich Fledermäusen erfolgte durch Büro Dipl.-Biol. Erwin Rennwald (Anlage A5). Erkenntnisse aus diesen Untersuchungen bilden die Grundlage für entsprechende Festsetzungen und Ausgleichsmaßnahmen.

9 Berücksichtigung emissionsschutzrechtlicher Belange, hier: Schallemissionen

Zur Erkennung möglicher Nutzungskonflikte durch Schallemissionen wurde das Büro für Schallschutz Dr. Jans, Ettenheim, mit der schalltechnischen Beratung beauftragt. Diese ist als Anlage A 6 bezeichnet und dem Bebauungsplan beigefügt. Als Grundlage für die schalltechnische Beratung wurde die bereits konkret vorliegende Hochbau- und Freiflächenplanung für den Bauhof des Büros MATHIS+JÄGLE Architekten PartGmbH vom 02.12.2020 herangezogen. Der Lageplan dieser Planung wurde auch nachrichtlich in den Bebauungsplan, zeichnerischer Teil, T 2.1, übernommen. Es wird von regelmäßigen Betriebszeiten des Bauhofs Montag bis Freitag zwischen 7:00 und 17:00 Uhr ausgegangen.

9.1 Vom Plangenbiet ausgehende Schallemissionen

Der Fachgutachter kommt zu dem Ergebnis, dass es bedingt durch die begrenzten Betriebszeiten, die günstige Anordnung potenziell Lärm emittierender Einrichtungen (Schüttgutmulden von der Wohnbebauung aus gesehen hinter dem Bauhofgebäude) sowie des Betriebskonzepts (z. B. Schließen von Fenstern der Werkstätten während lärmintensiver Aktivitäten) eine unzulässige Betriebslärmwirkung auf die benachbarte Wohnbebauung auszuschließen ist. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist das Betriebskonzept gemeinsam mit dem Fachgutachter noch weiter auszuarbeiten und konkret als Teil der Baugenehmigung festzuschreiben.

9.2 Auf das Plangebiet einwirkende Schallemissionen

Das geplante Bauhofgebäude wird laut aktueller Hochbauplanung einen schutzbedürftigen Raum aufweisen, und zwar einen Gemeinschaftsraum/Aufenthaltsraum in der Ostfassade des Gebäudes mit einem nach Osten orientierten Fenster. Aufgrund dieser Orientierung können der Schienenverkehr auf der im Westen verlaufenden Rheintalbahn sowie die Nutzung des westlich angrenzenden Sportplatzes keine relevante Lärmwirkung auf diesen Raum verursachen. Auf die Ermittlung und Beurteilung der Schienenverkehrs- und Sportlärmeinwirkung auf das geplante "Sondergebiet Bauhof" wird deshalb verzichtet. Nordöstlich des Plangebiets befindet sich der Bauhof eines privaten Bauunternehmens, zwischen dem Plangebiet und diesem Bauhof befinden sich jedoch hohe historische Tabakschöpfe, so dass Lärmmissionen aus diesem Betrieb ebenfalls als nicht relevant angesehen werden.

10 Bodenordnung

Alle Grundstücksflächen innerhalb des Plangebiets befinden sich im Eigentum Gemeinde Ringsheim, eine Änderung der Eigentumsverhältnisse ist nicht vorgesehen. Somit ist auch kein Umlegungsverfahren erforderlich.

11 Städtebauliche Daten

Baufläche Sonstiges Sondergebiet, Nutzung „Bauhof“	6.951 qm
Verkehrsflächen (unbefestigte landwirtschaftliche Wege)	452 qm
Öffentliche Grünflächen (Kleingärten)	1.209 qm
Fläche Geltungsbereich	8.612 qm

Ringsheim, den xx.xx.xxxx

MATHIS + JÄGLE Architekten
PartGmbH

Untere Hauptstr. 33 77971 Kippenheim
T (07825) 63996 0 F (07825) 63996 10
E-mail: info@mathis-jaegle.de

(Weber, Bürgermeister)

(Planverfasser i.A. d. Gemeinde)

Gemeinde Ringsheim
Bebauungsplan
Sondergebiet „Bauhof“

Anlage A 2
Geotechnischer Bericht

Gemeinde Ringsheim
Bürgermeister Pascal Weber
Rathausplatz 1
D-77975 Ringsheim

GeoSolutions Consulting GmbH
Renchenweg 42 a
77767 Appenweier

Telefon +49 (0) 7805 918 791 3
Fax +49 (0) 7805 918 791 7
Mobil +49 (0) 176 235 401 85
Email info@geosolutions-consulting.de
Web www.geosolutions-consulting.de

Aktenzeichen	Bearbeiter	Kontakt	Datum
GS 21 03 33	Jochen Schmidt	+49 (0) 7805 918 791 3 jschmidt@geosolutions-consulting.de	27.03.2021

Geotechnisches Gutachten

Baugrunderkundung – Gründungsbeurteilung

Projekt: BV Neubau Bauhof
Grasweg
D-77975 Ringsheim

Auftraggeber: Gemeinde Ringsheim
Bürgermeister Pascal Weber
Rathausplatz 1
D-77975 Ringsheim

Fachplaner: Mathis + Jägle
Architekt und Ingenieur
Keltenstr. 7
D-77971 Kippenheim

Auftragnehmer: GeoSolutions Consulting GmbH
Renchenweg 42a
D-77767 Appenweier

Auftrag vom: 01.03.2021



Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen	3
2.	Unterlagen	3
3.	Geplante Baumaßnahme	3
4.	Baugrund / Bodenmechanik.....	3
4.1	Durchgeführte Baugrunderkundung.....	3
4.2	Geologischer Überblick	3
4.3	Geologie des Baugrunds	3
4.4	Schwere Rammsondierungen (DPH).....	4
4.5	Bodenmechanische Kennwerte	4
4.6	Erdbautechnische Klassifizierung und Homogenbereiche	5
4.7	Erdbeben.....	6
5.	Hydrogeologie.....	6
5.1	Grund- und Schichtwasser	6
5.2	Versickerungsfähigkeit des Bodens.....	7
6.	Baugrund- und Gründungsbeurteilung	7
6.1	Gründung auf Einzel- und Streifenfundamenten	7
7.1	Gründung Hallenbodenplatte (Inustriefußboden)	8
7.2	Verkehrsflächen	8
6.2	Baugrube.....	9
7.	Zusammenfassung	9
8.	Technische Hinweise / Sonstiges	10

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Erkundeter Schichtenaufbau	4
Tabelle 2:	Auswertung der schweren Rammsondierungen (DPH).....	4
Tabelle 3:	Charakteristische bodenmechanische Kennwerte (Literaturwerte DIN 1055-2:2010-11).....	5
Tabelle 4:	Erdbautechnische Klassifizierung der Böden	5
Tabelle 5:	Kennwerte für Homogenebereich Erd 1-3.....	5
Tabelle 6:	Zuordnung Erdbebenzone, Untergrundklasse, Baugrundklasse	6
Tabelle 7:	Bemessungswert des Sohldruckwiderstands in Abhängigkeit der Fundamentgeometrie, Einzelfundament	7
Tabelle 8:	Bemessungswert des Sohldruckwiderstands in Abhängigkeit der Fundamentgeometrie, Streifenfundament	8
Tabelle 9:	Minstdicken frostsicherer Oberbau (nach RStO 12)	9

Literaturverzeichnis

Literaturverzeichnis.....	11
---------------------------	----

Anhang

Anhang 1: Lageplan der Bohrkernpunkte

Anhang 2: Geotechnische Profilschnitte und Schichtenverzeichnisse nach DIN EN ISO 14688-1

Anhang 3: Bilder der Bohrkern

Anhang 4: Nachweise der Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit

1. Vorbemerkungen

Die Gemeinde Ringsheim plant den Neubau eines Bauhofs in 77975 Ringsheim, Grasweg. Die GeoSolutions Consulting GmbH wurde am 01.03.2021 durch die Bauherrschaft beauftragt, die unbekanntem Untergrundverhältnisse zu erkunden und zu begutachten. Begleitender Fachplaner des Bauvorhabens ist das Büro Mathis + Jäggle Architekt und Ingenieur in 77971 Kippenheim.

2. Unterlagen

Zur Planung der Rammkernsondierungen und zur Verfassung des Gutachtens liegen der GeoSolutions Consulting GmbH folgende Unterlagen vor:

- Lageplan mit dargestellter geplanter Bebauung, erstellt durch Mathis + Jäggle
- Grundrisse und Profilschnitte des Gebäudes, erstellt durch Mathis + Jäggle
- Bestandsplan mit Geländehöhen, erstellt durch Keller planen + bauen
- Geologische Karte von Baden-Württemberg (1 : 50.000)

3. Geplante Baumaßnahme

Das Baufeld ist derzeit unbebaut und brach liegend. Bei dem geplanten Bauvorhaben handelt es sich um den Neubau eines Bauhofs in Form einer Werk- und Lagerhalle. Die Grundrissfläche des Neubaus umfasst ca. 42,0 x 20,0 m. Zufahrt zum Baufeld ist über den „Grasweg“ gegeben. Das Gelände im Baufeld ist durchweg flach.

Nähere Angaben zur Statik des Gebäudes liegen keine vor. Es wird daher von Stützlasten von max. 1500 kN ausgegangen. Das Bauvorhaben ist der Geotechnischen Kategorie GK02 zuzuordnen.

4. Baugrund / Bodenmechanik

4.1 Durchgeführte Baugrunderkundung

Am 25.03.2021 wurden zwei Rammkernbohrungen sowie drei schwere Rammsondierungen gemäß DIN 4020 auf dem Baugrundstück erbohrt. Die Bohrungen und Sondierungen wurden in den sehr dicht gelagerten Kiesen bis max. 3,0 m Tiefe aufgeschlossen. Bilder des ausgelegten Bohrguts befinden sich in Anhang 3. Die Aufschlusspunkte wurden gemäß ihrer Höhe ü. NN nivelliert und sind im Lageplan in Anhang 1 vermerkt.

4.2 Geologischer Überblick

Gemäß geologischer Karte (siehe Anhang 1) von Baden-Württemberg (1 : 50 000) steht im Baufeld die Neuenburg-Formation an. Diese besteht aus überwiegend unverwitterten, meist groben Schottern oder kiesig-steinigen Sanden.

4.3 Geologie des Baugrunds

Der Baugrund im erkundeten Flurstück ist aus folgenden Schichten aufgebaut:

Tabelle 1: Erkundeter Schichtenaufbau

Schicht	Tiefe u. GOK [m]	Zusammensetzung	Konsistenz/ Lagerungsdichte	Farbe	Tragfähigkeit
Mutterboden	0,0-0,4	humos	weich	dunkelbraun	nicht tragfähig
Schluff	0,4-1,2	feinsandig, bindig erdfeucht	weich bis steif	braun, graubraun	ausreichend tragfähig
Kies	ab 0,65	steinig, sandig, schwach schluffig, nicht bindig, rollig, erdfeucht	dicht bis sehr dicht	grau	gut tragfähig

Die zeichnerisch dargestellten geotechnischen Profilschnitte sowie die Schichtenverzeichnisse gemäß DIN EN ISO 14688 befinden sich in Anhang 2. Die Profile zeigen eine gute Korrelation. Sollten während der Bauarbeiten signifikante Abweichungen dazu auftreten, ist der sachverständige geologische Gutachter zu kontaktieren.

4.4 Schwere Rammsondierungen (DPH)

Anhand der Schlagzahlen pro 10 cm Eindringtiefe (N_{10}) können den aufgeschlossenen Schichten folgende in Tabelle 2 aufgeführten Lagerungsdichten, Konsistenzen und Scherfestigkeiten zugewiesen werden.

Tabelle 2: Auswertung der schweren Rammsondierungen (DPH)

Schichten	Schlagzahl N_{10}	Lagerungsdichte D	Konsistenz	Spitzenwiderstand q_s [MN/m ²]	Scherfestigkeit $c_{u,k}$ [kN/m ²]
Mutterboden	1	-	weich	<2,5	<20
Schluff	2 - 8	-	weich bis steif	2,5 - 7,5	20 - 40
Kies	12 - 50	dicht bis sehr dicht	-	17,5 - 25,5	-

4.5 Bodenmechanische Kennwerte

Den im Baufeld aufgeschlossenen Schichten können die in Tabelle 3 aufgeführten bodenmechanischen Kennwerte zugeordnet werden. Die Werte bilden die Grundlage für den Nachweis der Tragfähigkeit (Grundbruchnachweis) und Gebrauchstauglichkeit (Setzungsermittlung) des Untergrunds.

Tabelle 3: Charakteristische bodenmechanische Kennwerte (Literaturwerte DIN 1055-2:2010-11)

Schichten	Wichte (feucht) γ [kN/m ³]	Wichte (u. Auftrieb) γ' [kN/m ³]	Reibungswinkel ϕ' [°]	Kohäsion c' [kN/m ²]	Steifemodul E_s [MN/m ²]
Mutterboden	14 - 15	5 - 6	15 - 17,5	0	0,5 - 1
Schluff	18,0 - 19,0	9,0 - 10,0	25,5 - 27,5	2 - 5	6 - 8
Kies	20,0 - 21,0	10,0 - 11,0	32,5 - 35,5	2 - 5	80 - 100

4.6 Erdbautechnische Klassifizierung und Homogenbereiche

Die erdbautechnische Klassifizierung erfolgt für die Bodengruppen nach DIN 18 196 sowie für die Zuordnung der Bodenklassen nach DIN 18 300. Die Zuordnung der Frostempfindlichkeitsklassen erfolgt nach ZTV E-StB 09, Tab.1. In Tabelle 4 sind die entsprechenden Gruppierungen und Klassifizierungen aufgeführt.

Tabelle 4: Erdbautechnische Klassifizierung der Böden

Schichten	Bodengruppe [DIN 18 196]	Bodenklasse [DIN 18 300]	Frostempfindlichkeit [ZTV E-StB 09; Tab.1]
Mutterboden	OH	1	F3
Schluff	UL/UM	4	F3
Kies	GW/GI	3/5	F1

Nach der DIN 18300 wird als Homogenbereich ein begrenzter Bereich, bestehend aus einzelnen oder mehreren Boden- oder Felsschichten, bezeichnet, der für einsetzbare Erdbaugeräte vergleichbare Eigenschaften aufweist. Für die Baumaßnahme der Geotechnischen Kategorie GK1 (Erdbau) sind die in Tabelle 5 definierten Homogenbereiche zu zuweisen.

Tabelle 5: Kennwerte für Homogenbereich Erd 1-3

Kennwert / Eigenschaft	Dimension	Erd-1	Erd-2	Erd-3
Bezeichnung nach DIN4023	-	Mutter-/ Oberboden	Schluff/ Deckschicht	Kies/Neuenburg-Formation
Korngrößenverteilung	-	-	-	-
d10:	-	-	-	-
d60:	-	-	-	-
Anteil Steine $d > 63$ mm	Gew-%	<0,1	<1,0	<15
Anteil Blöcke $d > 200$ mm	Gew-%	< 0,1	< 0,1	<1,0
Anteile große Blöcke > 630 mm	Gew-%	<0,01	<0,1	<5,0
Dichte ρ	t/m ³	1,6-1,7	1,8-2,0	2,0-2,3

Kennwert / Eigenschaft	Dimension	Erd-1	Erd-2	Erd-3
Wassergehalt w	Gew-%	<45	<25	<15
Plastizitätszahl I _p	%	-	-	-
Plastizität	-	weich	weich bis steif	-
Konsistenzzahl I _c	-	-	-	-
Lagerungsdichte I _D	%	-	-	35-85
undrÄnierte Scherfestigkeit C _u	kN/m ²	<20	20-40	-
Abrasivität	[g/t]	0-150	50-200	600 - 1200
organischer Anteil	Gew-%	>25	<2	<0,1

Die **Frosteinwirkungszone** ist gemÄß der Karte des Deutschen Wetterdienstes als **Zone 1** zu bestimmen. Die Frostschutztiefe ist somit bei 0,8 m u. GOK anzusetzen.

4.7 Erdbeben

Die Bestimmung der Erdbebenzone erfolgt anhand der „Karte der Erdbebenzonen für Baden-Württemberg“. In Tabelle 6 sind neben der Erdbebenzone auch die Untergrundklasse und Baugrundklasse nach DIN EN 1998-5:2010-12 aufgeföhrt.

Tabelle 6: Zuordnung Erdbebenzone, Untergrundklasse, Baugrundklasse

Erdbebenzone	Untergrundklasse [DIN EN 1998-5:2010-12]	Baugrundklasse [DIN EN 1998-5:2010-12]
Zone 1	R	C

Der Einfluss von Erdbebenererschütterungen auf das geplante Gebäude ist nach DIN EN 1998-5:2010-12 in den vorliegenden Verhältnissen wie folgt anzusetzen:

- Bemessungswert Bodenbeschleunigung: $a_g = 0,4 \text{ m/s}^2$
- Bedeutungsbeiwert: $\gamma_I = 1,0$

5. Hydrogeologie

5.1 Grund- und Schichtwasser

Auf dem Baugrundstück wurde am 25.03.2021 im Bereich der aufgeschlossenen Bohrtiefe kein Grund- oder Schichtwasser angetroffen. Den anstehenden Böden können folgende k_f-Werte (Durchlässigkeitsbeiwerte) nach DIN 18130 zugeordnet werden:

- Schluffe: $1,0 \times 10^{-6} - 1,0 \times 10^{-7} \text{ m/s}$ → gering durchlässig
- Kies: $1,0 \times 10^{-3} - 1,0 \times 10^{-4} \text{ m/s}$ → gut durchlässig

Im Bereich der Gründung wirken Kapillar- und Haftwasser. Der Bemessungswasserstand ist mit ausreichender Sicherheit auf das Niveau von 166,00 m ü. NN zu setzen.

Nach DIN 18533 kann die Wassereinwirkungsklasse W1.1-E (Bodenfeuchte und nicht drückendes Wasser bei Bodenplatten und erdberührenden Wänden) angesetzt werden. Die erdberührenden Bauteile sind nach DIN 18533 Tab. 4 abzudichten.

5.2 Versickerungsfähigkeit des Bodens

Nach Arbeitsblatt DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ liegt der relevante Versickerungsbereich bei Böden mit k_f -Werten zwischen $1,0 \cdot 10^{-3}$ - $1,0 \cdot 10^{-6}$ m/s. Entsprechend den in Kap. 5.1 angegebenen k_f -Werten ist der anstehende Kies als gut durchlässig zu bezeichnen. Niederschlagswassers kann über Versickerungsanlagen gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138 in diesem Bereich versickert werden.

6. Baugrund- und Gründungsbeurteilung

Ausschlaggebend zur Beurteilung der Gründung sind die in Anhang 2 aufgeführten geotechnischen Profilschnitte. Folgender Baugrund wird für das Gründungsniveau zur Beurteilung angenommen:

- UK Fundamente ca. 167,60 m ü. NN: Kies - gut tragfähig

Die anfallenden Gebäudelasten können über **Einzel- und Streifenfundamente** abgetragen werden auf der Kiesschicht abgetragen werden. Hierfür sind die Fundamente mit Magerbeton bis auf den gut tragfähigen Kies zu vertiefen (siehe Profilschnitt in Anhang 2).

6.1 Gründung auf Einzel- und Streifenfundamenten

In Anlage 4 sind die Fundamentdiagramme für die Bemessung der Gründung auf Einzel- und Streifenfundamenten in der vorliegenden Gründungssituationen aufgeführt.

In den Fundamentdiagrammen ist der Bemessungswert des Sohldruckwiderstandes $\sigma_{R,d}$ in Abhängigkeit von der Fundamentgeometrie für mittige Belastungen dargestellt. Als Berechnungsgrundlage liegt die Norm EC7 mit der Grundbruchformel nach DIN 4017:2006 vor. Der Berechnung liegt der Lastfall 1 (BS-P, ständige Bemessungssituation) zugrunde. Das Verhältnis von veränderlicher Last zu Gesamtlast wurde mit 0,5 angesetzt.

Bei einem Ausnutzungsgrad von $\mu = 1,0$ und einer rechnerischen Begrenzung der Setzung auf z. B. $s \leq 1,5$ cm sind je nach Fundamentgeometrie für die vorliegende Gründungssituation die in den Tabellen 7 und 8 aufgeführten Bemessungswerte der Sohldruckwiderstände $\sigma_{R,d}$ anzusetzen.

Tabelle 7: Bemessungswert des Sohldruckwiderstands in Abhängigkeit der Fundamentgeometrie, Einzelfundament

Einzelfundament a x b [m]	Bemessungswert des Sohldruckwiderstands $\sigma_{R,d}$ [kN/m ²]	Bemessungswert des Grundbruchwiderstands $R_{n,d}$ [kN]	Zugehörige Setzung s [cm]
1,00 x 1,00	474,2	474,2	0,24

Einzelfundament a x b [m]	Bemessungswert des Sohldruckwiderstands $\sigma_{R,d}$ [kN/m ²]	Bemessungswert des Grundbruchwiderstands R _{n,d} [kN]	Zugehörige Setzung s [cm]
1,50 x 1,50	574,2	1231,2	0,41
2,00 x 2,00	601,7	2406,9	0,60

Tabelle 8: Bemessungswert des Sohldruckwiderstands in Abhängigkeit der Fundamentgeometrie, Streifenfundament

Streifenfundament a x b [m]	Bemessungswert des Sohldruckwiderstands $\sigma_{R,d}$ [kN/m ²]	Bemessungswert des Grundbruchwiderstands R _{n,d} [kN/m]	Zugehörige Setzung s [cm]
10,00 x 0,60	344,0	206,4	0,24
10,00 x 0,80	387,4	309,9	0,34
10,00 x 1,00	430,3	430,3	0,45

In den Fundamentdiagrammen im Anhang 4 ist entweder die Grundbruchsicherheit (rote Linie) oder die auf $\leq 1,5$ cm begrenzte Setzung (blaue Linie) maßgebend für den Bemessungswert des Sohldruckwiderstands $\sigma_{R,d}$. Die für das Bauwerk zulässige Größe der Setzungen ist vom zuständigen Tragwerksplaner festzulegen. Die vollständige Auswertung der Setzungsermittlung befindet sich in Anhang 4.

7.1 Gründung Hallenbodenplatte (Inustriefußboden)

Zur Vorbereitung der Gründung der Hallenbodenplatte ist der Mutterboden vollständig sowie der anstehende Schluff teilweise abzutragen und das Erdplanum nachzuverdichten. Auf dem Erdplanum sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Anforderung statisch: $E_{v2} \geq 35 \text{ MN/m}^2$
- Anforderung dynamisch: $E_{v_{dyn}} \geq 20 \text{ MN/m}^2$

Auf das Erdplanum ist eine Schottertragschicht mit mind. 0,5 m aufzubringen. Die Tragschicht ist lagenweisen ($d = 0,3 \text{ m}$) einzubauen und zu verdichten. Auf der verdichteten Tragschicht sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Anforderung statisch: $E_{v2} \geq 120 \text{ MN/m}^2$, $E_{v2} / E_{v1} \leq 2,5$;
- Anforderung dynamisch: $E_{v_{dyn}} \geq 55 \text{ MN/m}^2$.

Als Tragschichtmaterial kann entweder ein natürliches Kies-Sand-Gemisch oder Mineralgemisch (Bodengruppe GW/GI, Körnung 0/45) zum Einsatz kommen oder ein geprüftes RC-Material.

7.2 Verkehrsflächen

Gemäß der RStO 12 (Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen) ist die Mindestdicke des frostsicheren Oberbaus für eine permanente Nutzung abhängig vom anstehenden Boden sowie von der Belastungsklasse. Auf dem Erdplanum werden nach RStO 12 Verformungsmodule E_{v2} mit $\geq 45 \text{ MN/m}^2$ gefordert. Nach RStO 12 können für die anstehenden Böden der Forstempfindlichkeitsklasse F3 die in Tabelle 9 aufgeführten Mindestdicken angenommen werden.

Tabelle 9: Mindestdicken frostsicherer Oberbau (nach RStO 12)

Frostempfindlichkeitsklasse	Stärke in cm bei Belastungsklasse		
	Bk100 - Bk10	Bk3,2 - Bk1,0	Bk0,3
F3	65	60	50

Auf den anstehenden F3-Böden (Schluffe der Deckschicht) sind Verformungsmodule E_{v2} mit $\leq 45 \text{ MN/m}^2$ zu erwarten. Es wird daher empfohlen, die Mindestdicke des Frostsicherer Oberbaus mit mind. 50 cm Stärke (für Bk0,3) aufzubauen. Als Tragschicht empfiehlt sich ein natürliches Mineralgemisch 0/45 oder Frostschutzkies 0/45.

6.2 Baugrube

Beim Aushub der Baugrube und Leitungsgräben fallen die Bodenklassen 1, 2 und 4 bzw. die definierten Homogenbereiche Erd-1 bis Erd-3 als Aushubmaterial an. Die Böden sind mit dem Bagger und Löffeln ohne Schneidzähne leicht bis mittelschwer zu lösen.

Unverbaute Grabenböschungen dürfen eine Höhe von 1,25 m und einen freien Böschungswinkel von 60° nicht überschreiten. Nach DIN 4124 sind Gräben mit größeren Sohl-tiefen ohne Verbauf-tafel nicht zu betreten.

Die Baugrubenwände sind mit 60° frei böschbar. Die Baugrubenwände sind mit Folie gegen Nässe zu schützen. Der Eintritt von Sicker- oder Oberflächenwasser kann in der Baugrube durch eine offene Wasserhaltung gefasst werden. Hierfür sind Pumpensümpfe in die Baugrubensohle einzulassen, in denen das anfallende Wasser abgepumpt werden kann.

7. Zusammenfassung

Die Gemeinde Ringsheim plant den Neubau eines Bauhofs in 77975 Ringsheim. Die im Bau-feld anstehende Geologie wurde mittels Rammkernsondierungen und Schweren Rammsondierungen erkundet.

Die im Bau-feld anstehenden Böden sind als Baugrund ausreichend bis gut geeignet. Im Bereich der Gründung steht ein gut tragfähiger Kies an.

Während der Bohrarbeiten wurde kein Grund- oder Schichtwasser beobachtet. Der Bemessungswasserstand ist mit ausreichender Sicherheit (aufstauendes Sickerwasser) bei 166,00 m ü. NN anzusetzen. Nach DIN 18533 liegt die Wassereinwirkungsklasse W1.1-E vor.

Die Gründung des Gebäudes kann auf dem gut tragfähigen Boden über Einzel- und Streifenfundamente erfolgen. Die Fundamente sind dabei mit Magerbeton auf den Kies zu vertiefen.

Beim Aushub der Baugrube fallen die Bodenklassen 1, 3 und 4 bzw. die definierten Homogenbereiche Erd-1 bis Erd-3 an. Freie Böschungen dürfen einen Böschungswinkel von 60° nicht überschreiten. Das in der Baugrube anfallende Sicker- oder Oberflächenwasser kann über eine offene Wasserhaltung gefasst werden.

8. Technische Hinweise / Sonstiges

Die im Gutachten enthaltenen Angaben beziehen sich auf die oben genannten Untersuchungsstellen. Abweichungen von den gemachten Angaben (Schichttiefen, Bodenzusammensetzung usw.) können nicht ausgeschlossen werden. Die in den geotechnischen Profilschnitten dargestellten Schichtgrenzen sind als Interpretation zu sehen. Es ist eine sorgfältige Überwachung der Erdarbeiten und eine laufende Überprüfung der angetroffenen Bodenverhältnisse im Vergleich zu den Untersuchungsergebnissen und Folgerungen erforderlich.

GeoSolutions Consulting GmbH



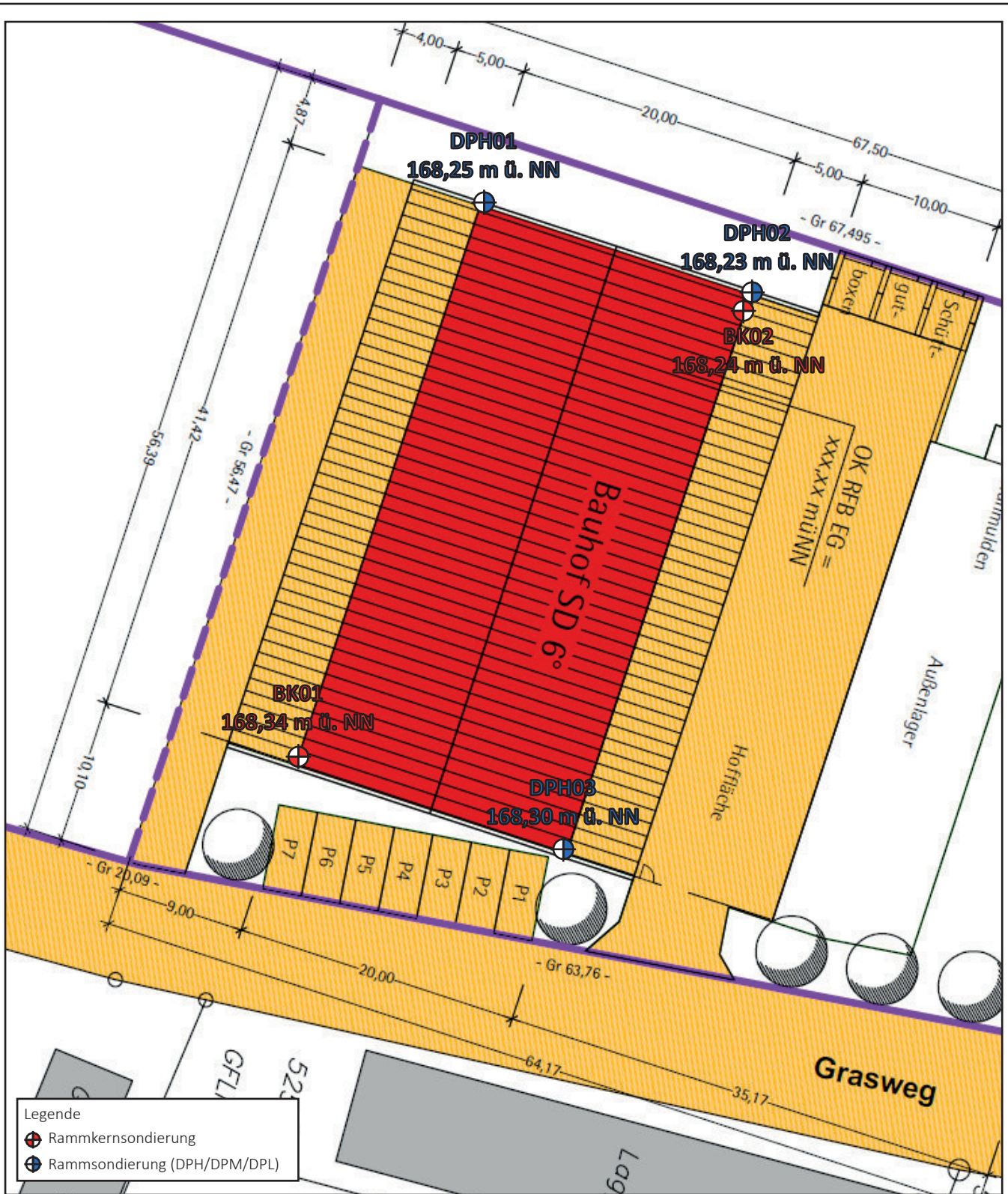
Dipl.-Geol. Jochen Schmidt
Geschäftsführer

Appenweier, den 27.03.2021

Literaturverzeichnis

DIN 4020:2012-12	Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke – Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-2.
DIN EN ISO 14688-1	Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Boden – Teil 1: Benennung und Beschreibung
DIN EN 1997-1	Eurocode 7 – Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik - Teil 1: Allgemeine Regeln
DIN 1054:2010	Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau – Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-1
DIN 18533-1	Abdichtungen von erdberührenden Bauteilen – Teil 1: Anforderungen, Planungs- und Ausführungsgrundsätze
DIN 4149:2005-04	Bauten in deutschen Erdbebengebieten – Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten
DIN EN 1998-1:2010-12	Eurocode 8: Auslegung von Bauwerken gegen Erdbeben – Teil 1: Grundlagen, Erdbebeneinwirkungen und Regeln für Hochbauten
DIN EN 1998-5:2010-12	Eurocode 8: Auslegung von Bauwerken gegen Erdbeben – Teil 5: Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte
DIN 18196:2011-05	Erd- und Grundbau – Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke
DIN 18300:2015-08	VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) – Erdarbeiten
DIN 1055-2:2010-11	Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 2: Bodenkenngrößen
ZTV E-StB 09, Tab.1	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau

Anhang 1: Lageplan der Bohrkernpunkte

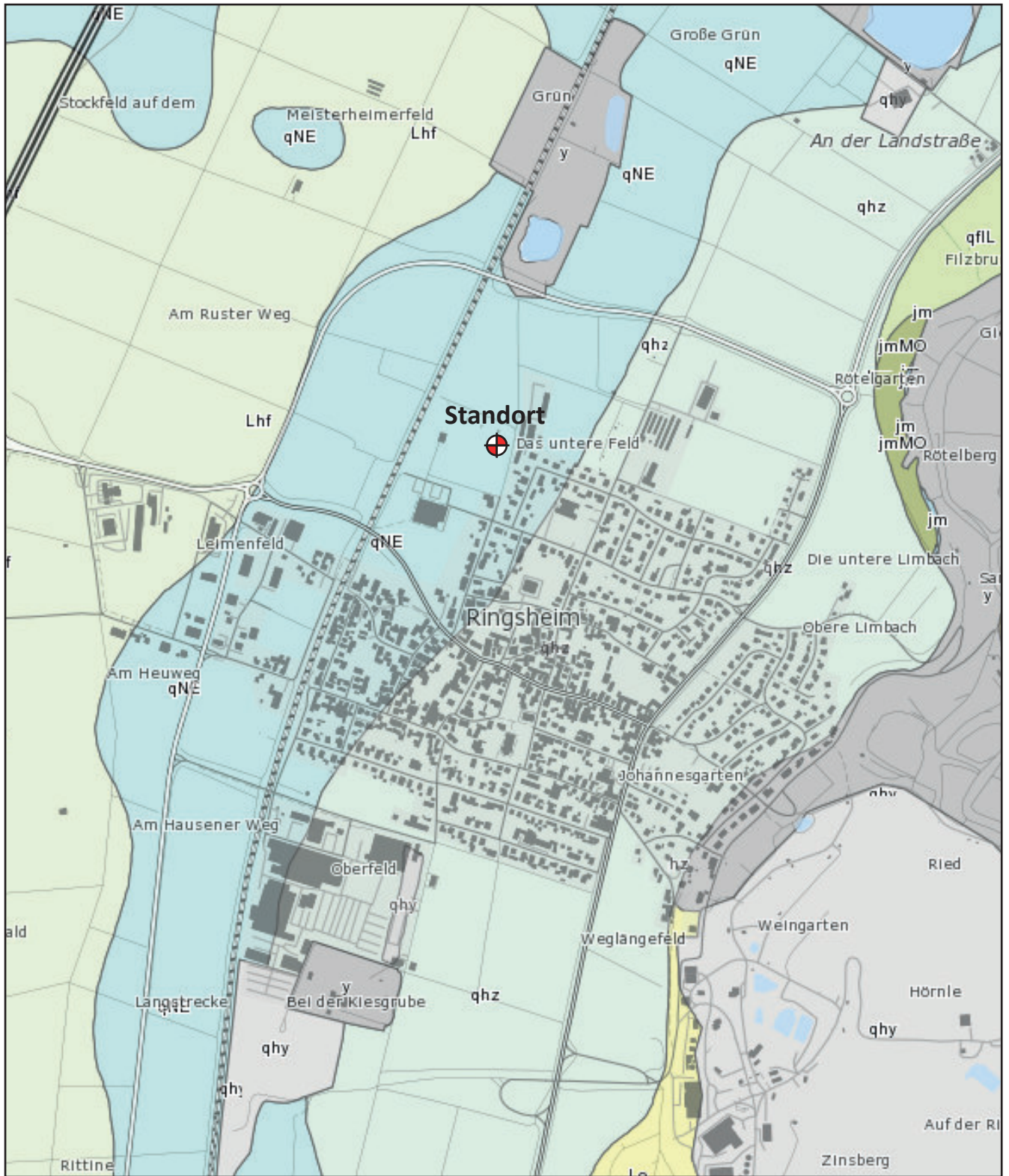


Legende	
	Rammkernsondierung
	Rammsondierung (DPH/DPM/DPL)



Lageplan
Aufschlusspunkte

BAUVORHABEN BV Neubau Bauhof Grasweg D-77975 Ringsheim		 <small>GeoSolutions Consulting GmbH Renchenweg 42a 77767 Apperweiler Telefon +49 (0) 7085 918 791 3 Fax +49 (0) 7085 918 791 7 Email info@geosolutions-consulting.de Web www.geosolutions-consulting.de</small>	
BAUHERR Gemeinde Ringsheim Bürgermeister Pascal Weber Rathausplatz 1 D-77975 Ringsheim		DATUM 27.03.2021	AZ GS 21 03 33
		BEARBEITER J. Schmidt	MAßSTAB ANLAGE 1



Lageplan
Geologische Karte

BAUVORHABEN

BV Neubau Bauhof
Grasweg
D-77975 Ringsheim



GeoSolutions Consulting GmbH
Renchenweg 42a
77767 Appenweiler
Telefon +49 (0) 7805 918 791 3
Fax +49 (0) 7805 918 791 7
Email info@geosolutions-consulting.de
Web www.geosolutions-consulting.de

BAUHERR

Gemeinde Ringsheim
Bürgermeister Pascal Weber
Rathausplatz 1
D-77975 Ringsheim

DATUM

27.03.2021

AZ

GS 21 03 33

MAßSTAB

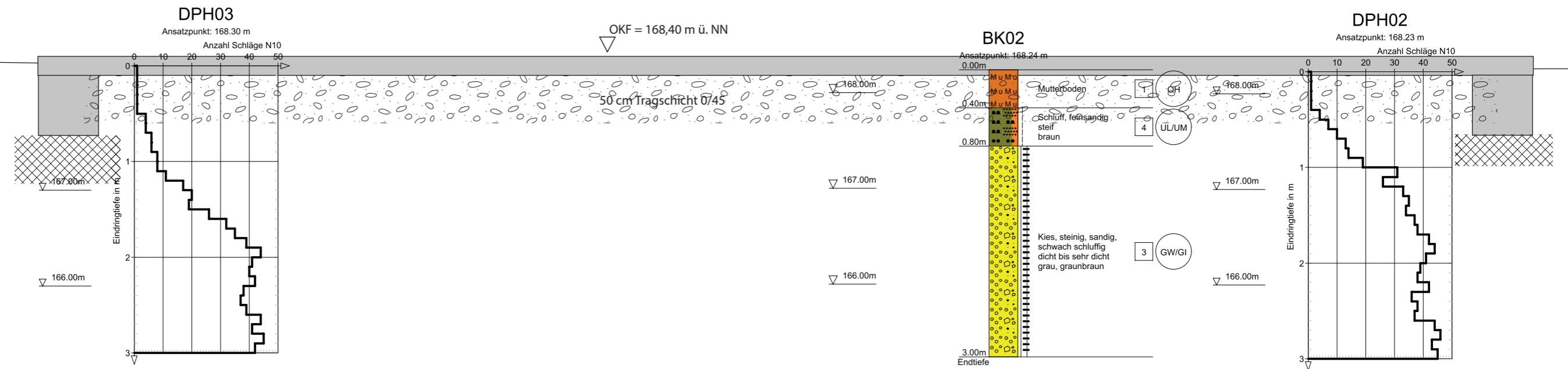
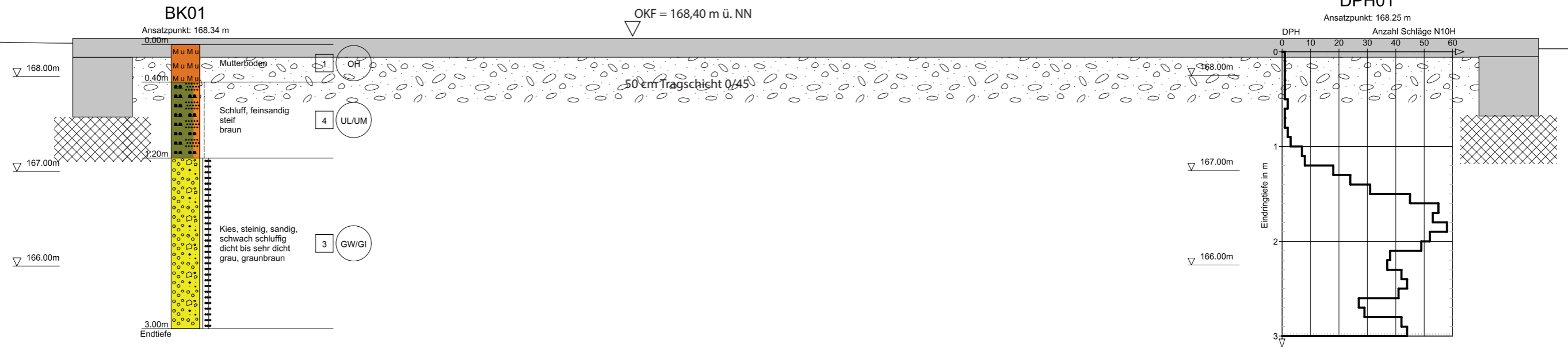
BEARBEITER

J. Schmidt

ANLAGE

1

Anhang 2: Geotechnische Profilschnitte und Schichtenverzeichnisse nach DIN EN ISO 14688-1



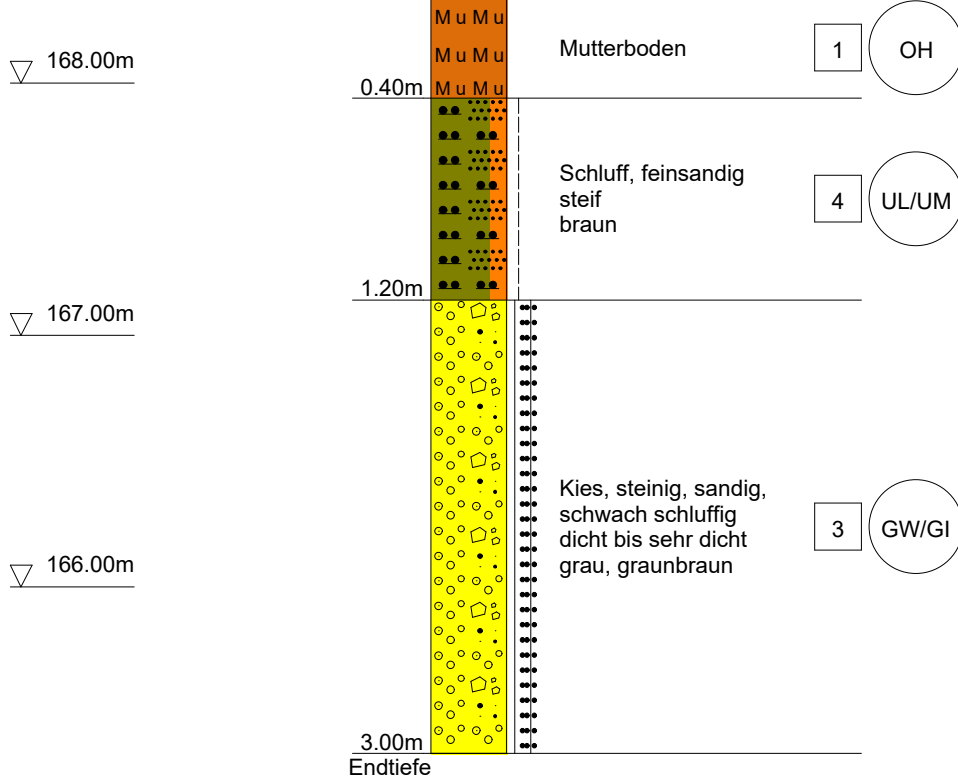
Geotechnischer Profilschnitt

BAUVORHABEN BV Neubau Bauhof Grasweg D-77975 Ringsheim			
	<small>GeoSolutions Consulting GmbH Renchenweg 42a 77767 Appenweiler Telefon +49 (0) 7805 918 791 3 Fax +49 (0) 7805 918 791 7 Email info@geosolutions-consulting.de Web www.geosolutions-consulting.de</small>		
BAUHERR Gemeinde Ringsheim Bürgermeister Pascal Weber Rathausplatz 1 D-77975 Ringsheim	DATUM	AZ	MARSTAB
	27.03.2021	GS 21 03 33	
	BEARBEITER	ANLAGE	
	J. Schmidt	2.1	

GeoSolutions Consulting GmbH	Projekt : BV Neubau Bauhof - Ringsheim
Renchenweg 42a	Projektnr.: GS 21 03 33
D-77767 Appenweier	Anlage :
www.geosolutions-consulting.de	Maßstab : 1: 30

BK01

Ansatzpunkt: 168.34 m
0.00m

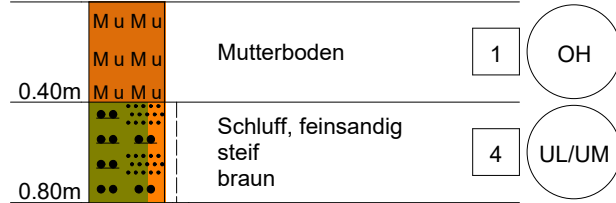


GeoSolutions Consulting GmbH	Projekt : BV Neubau Bauhof - Ringsheim
Renchenweg 42a	Projektnr.: GS 21 03 33
D-77767 Appenweier	Anlage :
www.geosolutions-consulting.de	Maßstab : 1: 30

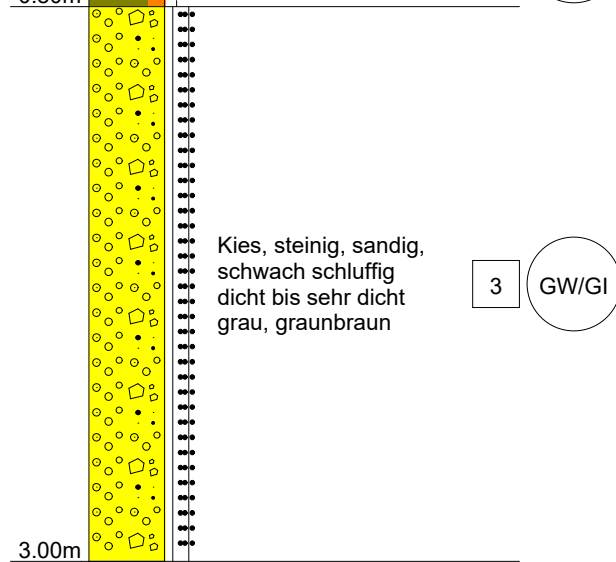
BK02

Ansatzpunkt: 168.24 m
0.00m

▽ 168.00m



▽ 167.00m



▽ 166.00m

3.00m
Endtiefe

GeoSolutions Consulting GmbH
 Renchenweg 42a
 D-77767 Appenweier
 www.geosolutions-consulting.de

Name des Unternehmens: **GeoSolutions GmbH**
 Name des Auftraggebers: **Gemeinde Ringsheim**
 Bohrverfahren: mm Datum: **90**
 Durchmesser: mm Neigung: **90**
 Projektbezeichnung: **BV Neubau Bauhof - Ringsh**

**Schichtenverzeichnis nach ISO 14688-1
 und ISO 14689-1**

Seite: **4**

Aufschluss: **BK01**
 Projektnr:

Name und Unterschrift des qualifizierten Technikers: **Jochen Schmidt**

1	2	3	4	5	6	7
Tiefe bis m	Bezeichnung der Boden- bzw. Felsart Ergänzende Bemerkungen	Farbe Kalk- gehalt	Beschreibung der Probe - Konsistenz, Plastizität, Härte, einachsige Festigkeit - Kornform, Matrix - Verwitterung, Trennflächen usw.	Beschreibung des Bohrfortschritts - Bohrbarkeit/Kernform - Meißeleinsatz - Beobachtungen usw.	Proben Versuche - Typ - Nr - Tiefe	Bemerkungen - Wasserführung/Spülung - Bohrwerkzeuge/Verrohrung - Kernverlust - Kernlänge
0.40	Mutterboden					
1.20	Schluff, feinsandig	braun	steif			
3.00	Kies, steinig, sandig, schwach schluffig	grau, graubraun	dicht bis sehr dicht			

GeoSolutions Consulting GmbH
 Renchenweg 42a
 D-77767 Appenweiler
 www.geosolutions-consulting.de

Name des Unternehmens: **GeoSolutions GmbH**
 Name des Auftraggebers: **Gemeinde Ringsheim**
 Bohrverfahren: mm Datum: **90**
 Durchmesser: mm Neigung: **90**
 Projektbezeichnung: **BV Neubau Bauhof - Ringsh**

**Schichtenverzeichnis nach ISO 14688-1
 und ISO 14689-1**

Seite: **4**

Aufschluss: **BK02**
 Projektnr:

Name und Unterschrift des qualifizierten Technikers: **Jochen Schmidt**

1	2	3	4	5	6	7
Tiefe bis m	Bezeichnung der Boden- bzw. Felsart Ergänzende Bemerkungen	Farbe Kalk- gehalt	Beschreibung der Probe - Konsistenz, Plastizität, Härte, einachsige Festigkeit - Kornform, Matrix - Verwitterung, Trennflächen usw.	Beschreibung des Bohrfortschritts - Bohrbarkeit/Kernform - Meißeleinsatz - Beobachtungen usw.	Proben Versuche - Typ - Nr - Tiefe	Bemerkungen - Wasserführung/Spülung - Bohrwerkzeuge/Verrohrung - Kernverlust - Kernlänge
0.40	Mutterboden					
0.80	Schluff, feinsandig	braun	steif			
3.00	Kies, steinig, sandig, schwach schluffig	grau, graubraun	dicht bis sehr dicht			

Anhang 3: Bilder der Bohrkerne



Anhang 4: Nachweise der Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit

Grundbruch- und Setzungsberechnung

Einzelfundament, Gründungsbereich Kies

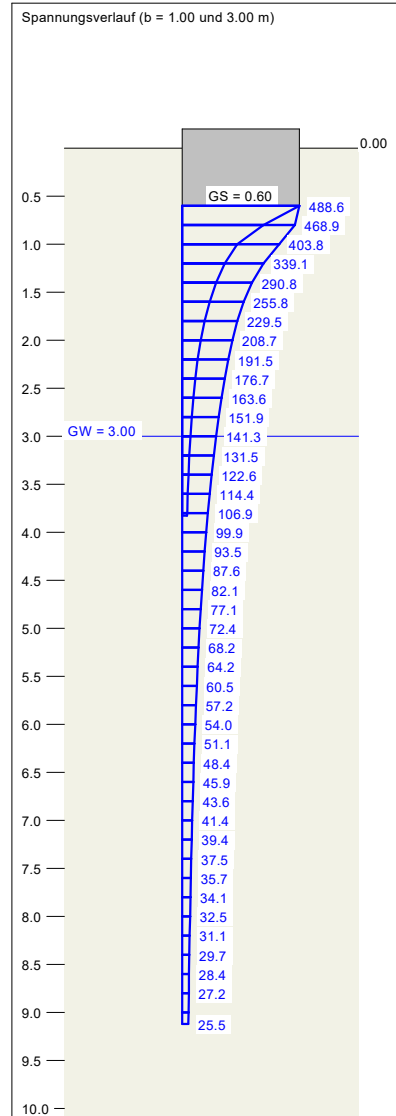
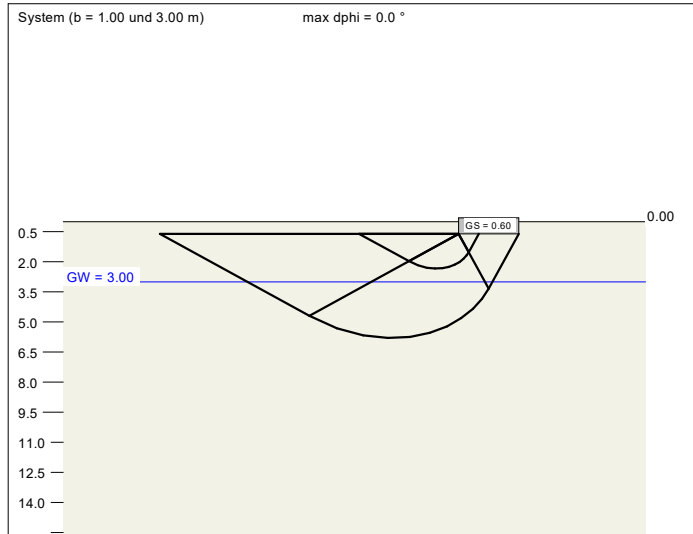


BV Bauhof - Ringsheim

AZ
GS 21 03 33

Anlage
4

Boden	γ [kN/m ³]	γ' [kN/m ³]	ϕ [°]	c [kN/m ²]	E_s [MN/m ²]	ν [-]	Bezeichnung
	20.0	11.0	32.5	0.0	100.0	0.00	Kies

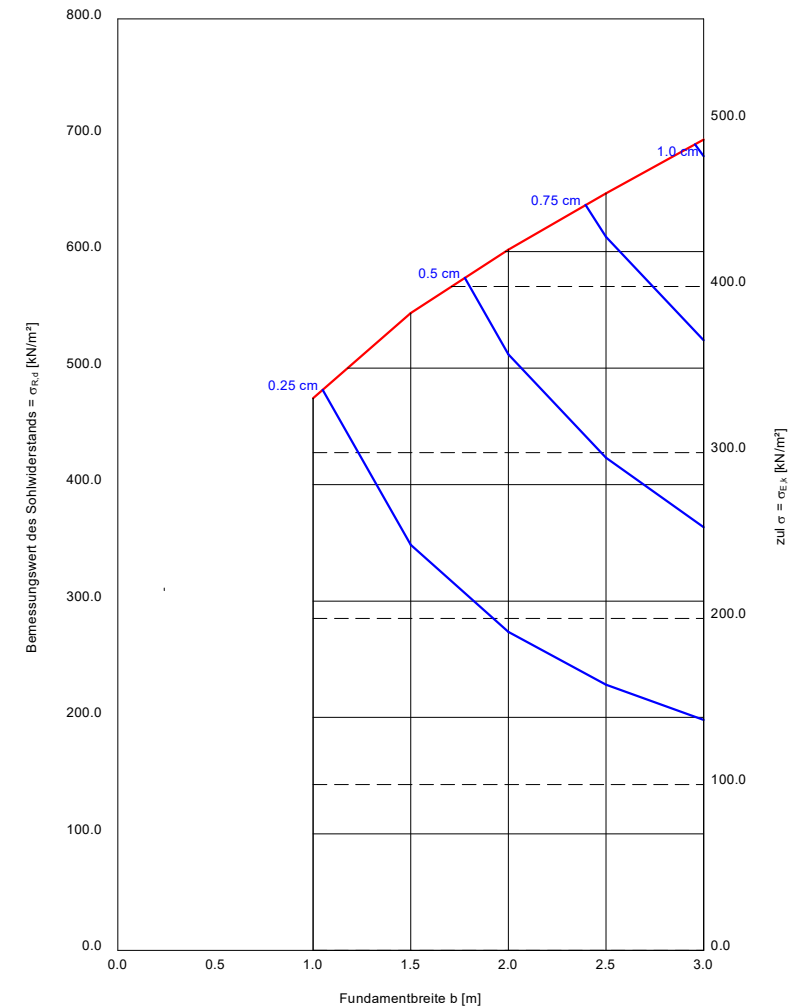


Berechnungsgrundlagen:
 Norm: EC 7
 Grundbruchformel nach DIN 4017:2006
 Teilsicherheitskonzept (EC 7)
 Einzelfundament (a/b = 1.00)
 $\gamma_{R,v} = 1.40$
 $\gamma_G = 1.35$
 $\gamma_Q = 1.50$
 Anteil Veränderliche Lasten = 0.500
 $\gamma_{(G,Q)} = 0.500 \cdot \gamma_Q + (1 - 0.500) \cdot \gamma_G$

$\gamma_{(G,Q)} = 1.425$
 Gründungssohle = 0.60 m
 Grundwasser = 3.00 m
 Grenztiefe mit $p = 20.0\%$
 Grenztiefen spannungsvariabel bestimmt
 — Sohlbruck
 — Setzungen

a	b	$\sigma_{R,d}$	$R_{k,d}$	$zul \sigma = \sigma_{E,x}$	s	cal q ₀	cal c	γ_2	$\sigma_{G,0}$	t_{sp}	UK LS	k_{sp}
[m]	[m]	[kN/m ²]	[kN]	[kN/m ²]	[cm]	[°]	[kN/m ²]	[kN/m ²]	[kN/m ²]	[m]	[m]	[MN/m ²]
1.00	1.00	474.2	474.2	332.8	0.24	32.5	0.00	20.00	12.00	3.83	2.33	139.8
1.50	1.50	547.2	1231.2	384.0	0.41	32.5	0.00	19.81	12.00	5.27	3.20	93.8
2.00	2.00	601.7	2406.9	422.3	0.60	32.5	0.00	18.49	12.00	6.61	4.07	70.9
2.50	2.50	650.2	4063.9	456.3	0.80	32.5	0.00	17.37	12.00	7.88	4.94	57.0
3.00	3.00	696.2	6266.1	488.6	1.02	32.5	0.00	16.52	12.00	9.12	5.80	47.8

$zul \sigma = \sigma_{E,x} = \sigma_{R,d} / (\gamma_{R,v} \cdot \gamma_{(G,Q)}) = \sigma_{R,d} / (1.40 \cdot 1.43) = \sigma_{R,d} / 1.99$ (für Setzungen)
 Verhältnis Veränderliche(Q)/Gesamlasten(G+Q) [-] = 0.50



Grundbruch- und Setzungsberechnung

Streifenfundament, Gründungsbereich Kies

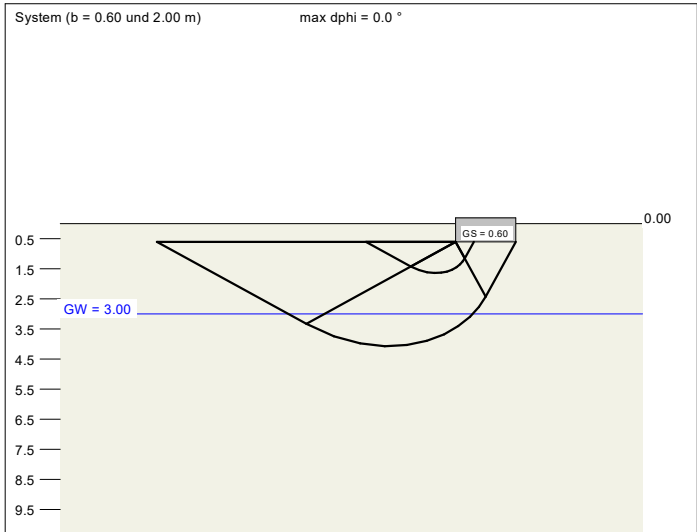


BV Bauhof - Ringsheim

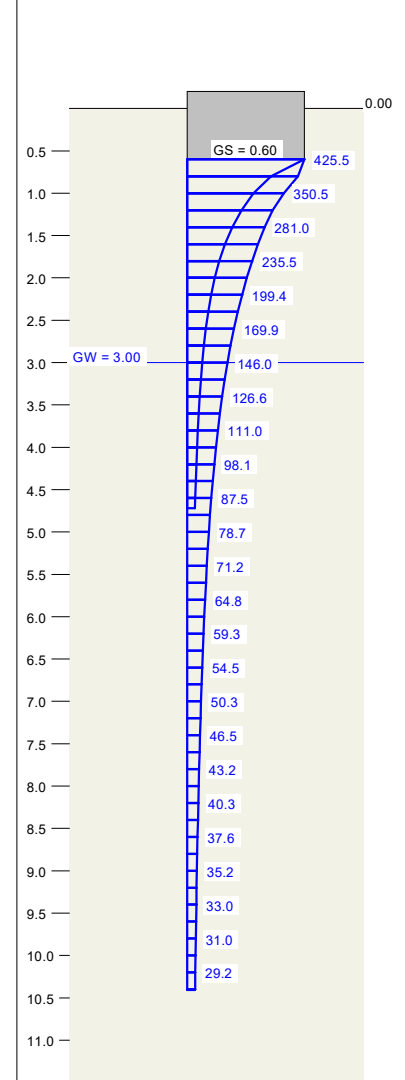
AZ
GS 21 03 33

Anlage
4

Boden	γ [kN/m ³]	γ' [kN/m ³]	ϕ [°]	c [kN/m ²]	E_s [MN/m ²]	ν [-]	Bezeichnung
	20.0	11.0	32.5	0.0	100.0	0.00	Kies



Spannungsverlauf (b = 0.60 und 2.00 m)

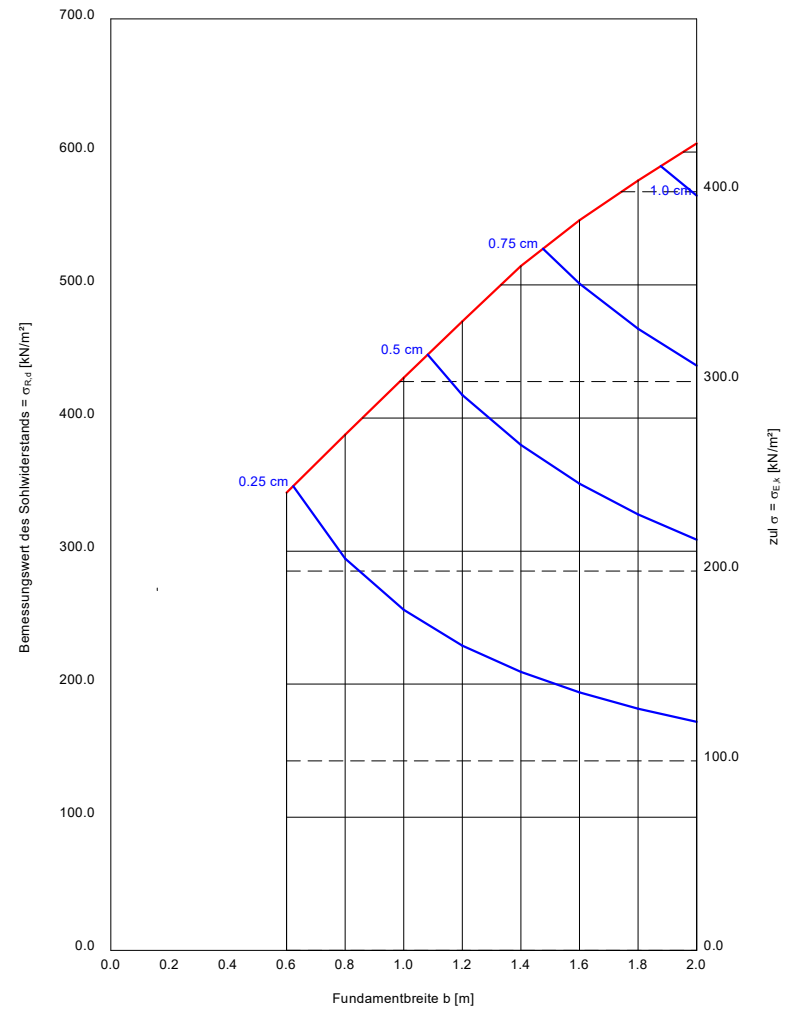


Berechnungsgrundlagen:
 Norm: EC 7
 Grundbruchformel nach DIN 4017:2006
 Teilsicherheitskonzept (EC 7)
 Streifenfundament (a = 10.00 m)
 $\gamma_{R,v} = 1.40$
 $\gamma_G = 1.35$
 $\gamma_Q = 1.50$
 Anteil Veränderliche Lasten = 0.500
 $\gamma_{(G,Q)} = 0.500 \cdot \gamma_Q + (1 - 0.500) \cdot \gamma_G$

$\gamma_{(G,Q)} = 1.425$
 Gründungssohle = 0.60 m
 Grundwasser = 3.00 m
 Grenztiefe mit $p = 20.0\%$
 Grenztiefen spannungsvariabel bestimmt
 — Sohlendruck
 — Setzungen

a	b	σ_{Ed}	R_{Ed}	zul $\sigma = \sigma_{Ed}$	s	cal ϕ	cal c	γ_2	σ_{D0}	t_{sp}	UK LS	k_{sp}
[m]	[m]	[kN/m ²]	[kN/m]	[kN/m ²]	[cm]	[°]	[kN/m ²]	[kN/m ²]	[kN/m ²]	[m]	[m]	[MN/m ³]
10.00	0.60	344.0	206.4	241.4	0.24	32.5	0.00	20.00	12.00	4.72	1.64	100.3
10.00	0.80	387.4	309.9	271.8	0.34	32.5	0.00	20.00	12.00	5.70	1.99	79.4
10.00	1.00	430.3	430.3	301.9	0.45	32.5	0.00	20.00	12.00	6.62	2.33	66.5
10.00	1.20	472.6	567.1	331.7	0.58	32.5	0.00	20.00	12.00	7.50	2.68	57.6
10.00	1.40	514.3	720.1	360.9	0.71	32.5	0.00	19.99	12.00	8.33	3.03	51.2
10.00	1.60	548.6	877.7	385.0	0.83	32.5	0.00	19.56	12.00	9.08	3.38	46.4
10.00	1.80	578.6	1041.4	406.0	0.95	32.5	0.00	19.01	12.00	9.76	3.72	42.6
10.00	2.00	606.4	1212.8	425.5	1.08	32.5	0.00	18.49	12.00	10.41	4.07	39.5

zul $\sigma = \sigma_{Ed} = \sigma_{Ed} / (\gamma_{R,v} \cdot \gamma_{(G,Q)}) = \sigma_{Ed} / (1.40 \cdot 1.43) = \sigma_{Ed} / 1.99$ (für Setzungen)
 Verhältnis Veränderliche(Q)/Gesamtlasten(G+Q) [-] = 0.50



Gemeinde Ringsheim
Bebauungsplan
Sondergebiet „Bauhof“

Anlage A 3
Umweltbeitrag



Büro für Landschaftsplanung und angewandte Ökologie

Mittelstraße 28
79331 Teningen

Tel: 07641 / 9370180
Fax: 07641 / 9370182

info@buero-winski.de
www.buero-winski.de

Bebauungsplan Sondergebiet "Bauhof", Gemeinde Ringsheim

Umweltbeitrag

Erläuterungsbericht

Auftraggeber:

Gemeinde Ringsheim

Rathausplatz 1, 77975 Ringsheim

Bearbeitung:

Janine Birmele, Dr. Alfred Winski

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
1.1	Vorhaben	2
2	Gesetzliche Grundlagen	2
2.1.1	Umweltbericht	2
2.1.2	Artenschutz	2
2.2	Vorgehensweise	3
2.3	Vorgaben übergeordneter Planungen, Kartierungen	3
	Flächennutzungsplan	3
	Schutzgebiete.....	3
2.4	Lage und landschaftsökologische Grundlagen.....	3
3.1	Mensch.....	4
3.2	Pflanzen und Tiere.....	5
3.2.1	Pflanzen	5
3.2.2	Tiere.....	6
3.3	Boden	7
3.4	Wasser	8
3.5	Klima/Luft.....	9
3.6	Landschaftsbild.....	9
3.7	Kultur- und Sachgüter	10
4	Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Kompensation.....	11
4.1	Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans	11
4.2	Vorschläge für Festsetzungen, Empfehlungen und Hinweise zur Grünordnung nach § 9 BauGB.....	11
4.2.1	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft [§9(1) Nr. 20 BauGB].....	11
4.2.2	Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern [§ 9, Abs. 1, Nr. 25 a, b) BauGB].....	12
4.2.3	Vorschläge für Festsetzungen, Empfehlungen und Hinweise zur Grünordnung nach § 74 LBO, Abs. 3.....	12
4.2.4	Hinweise zum Artenschutz	13
4.3	Zuordnung der Ausgleichsflächen oder –maßnahmen	13
5	Literaturverzeichnis.....	14

Anhang

1 Einleitung

1.1 Vorhaben

Der bisherige Bauhof der Gemeinde Ringsheim im Grasweg 4 (Flurstück Nr. 160) entspricht nicht mehr den aktuellen Anforderungen für eine solche Einrichtung. Die Gebäudesubstanz ist sehr alt und das Gelände ist deutlich zu klein. Insbesondere sind auch zu wenige Lagerflächen vorhanden. Derzeit wird dieser Umstand durch einen weiteren Standort kompensiert (Bauhof II an der Oberfeldstraße). Auch Abstellflächen für den Fuhrpark des Bauhofs sowie Mitarbeiterparkplätze sind nicht in ausreichender Zahl vorhanden. Eine Sanierung oder Neubau am bisherigen Standort scheidet aufgrund der beengten Grundstücksverhältnisse ohne flächenmäßige Erweiterungsoption aus, zudem grenzen südlich und östlich direkt angebaut private Wohnhäuser an. Der Betrieb des Bauhofs an zwei Standorten ist auf Dauer nicht wirtschaftlich. Daher hatte der Gemeinderat bereits frühzeitig den Grundsatzbeschluss gefasst, an einem anderen Standort einen Neubau zu errichten.

Durch den vorliegenden Bebauungsplan Sondergebiet „Bauhof“ wird ein Teilbereich des vorhandenen Bebauungsplans „Nördl. der Kahlenberghalle“ (Bebauungsplan Sport- und Kleingartenanlage, Satzungsbeschluss am 17.07.2000, Bekanntmachung am 21.07.2000) überlagert.

Innerhalb des jetzt neu zu überplanenden Bereichs sah der bisherige Bebauungsplan „Nördl. der Kahlenberghalle“ den Sportplatz vor, der tatsächlich jedoch weiter westlich errichtet wurde, so-wie Flächen für Kleingärten, wobei nur die im B-Plan dargestellte nördliche Parzellenzeile als Kleingärten genutzt wird. Die restliche Fläche des Plangebiets ist bisher lediglich eine baulich nicht genutzte Grasfläche.

Weitere Erläuterungen s. Begründung zum Bebauungsplan (MATHIS + JÄGLE ARCHITEKTEN PARTGMBB 2021).

2 Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen für die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft in der Bauleitplanung bilden v.a. das BNatSchG und das BauGB, sowie weitere Gesetze (Bundes-Bodengesetz, Wasserhaushaltsgesetz).

Diese Gesetze fordern unterschiedliche Fachbeiträge (Grünordnungsplan, Eingriffsregelung, Umweltbericht). Die Inhalte dieser Fachplanungen sind ähnlich und überschneiden sich teilweise. Aufgrund dessen werden im Folgenden die verschiedenen Fachplanungen zusammengefasst. Die abzuarbeitenden Punkte des Umweltberichts sind im weiteren Verlauf grau hinterlegt.

2.1.1 Umweltbericht

Nach § 13a BauGB ist kein Umweltbericht erforderlich.

2.1.2 Artenschutz

Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen und gelten damit unmittelbar nur auf die Zulassungsentscheidung für ein Vorhaben.¹ Es ist jedoch sinnvoll, eine Prüfung bereits auf Ebene der Bauleitplanung durchzuführen, wenn aufgrund der

¹ OVG Koblenz; Urt. V. 12.12.2007, 8A 10632/7.OVG; NuR 2008:119

Biotopausstattung des Gebietes geschützte Arten zu erwarten oder wahrscheinlich sind. Dies wird auch in einer Stellungnahme des RP Stuttgart² aufgegriffen. Hier heißt es:

„Wir raten daher den Kommunen, die Artenschutzprobleme, die auf Ebene des Bebauungsplans bewältigt werden können, dort auch zu bewältigen. Dies erscheint mit auch der Intention des Gesetzgebers zu entsprechen, wie die Erwähnung der Bauleitplanung in § 42 Abs. 5 BNatSchG zeigt.“

Weitere Ausführungen dazu s. Kap. 2.2.5.

2.2 Vorgehensweise

Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Änderung bzw. Überplanung des bereits rechtskräftigen Bebauungsplans Sport- und Kleingartenanlage „Nördlich der Kahlenberghalle“ aus dem Jahr 2000. Als Ausgangslage für die Schutzgutbetrachtung und die Eingriffs-Ausgleichsbilanz werden die im ursprünglichen Bebauungsplan festgesetzten Flächennutzungen zugrunde gelegt. .

2.3 Vorgaben übergeordneter Planungen, Kartierungen

Flächennutzungsplan

Im Bereich des Plangebiets sieht der rechtskräftige Flächennutzungsplan (FNP) der ‚Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim‘ Grünflächen mit der Nutzungskonkretisierung „Sportflächen“ vor. Der FNP wird derzeit im Rahmen der ‚4. Änderung‘ im Parallelverfahren geändert. Die im Rahmen der ‚frühzeitigen Beteiligung‘ im April 2020 dargestellte Sondergebietsfläche „Kommunale Infrastruktur“ wird im weiteren Verfahren als Sondergebietsfläche „kommunaler Bauhof“ näher konkretisiert ausgewiesen (MATHIS + JÄGLE ARCHITEKTEN PARTGMBB 2021).

Schutzgebiete

Es sind keine Schutzgebiete betroffen.

2.4 Lage und landschaftsökologische Grundlagen

Lage des Untersuchungsgebietes / Naturraum

Das Untersuchungsgebiet befindet sich am nordwestlichen Ortsrand der Gemeinde Ringsheim, neben dem Sportplatz, nördlich der Kahlenberghalle (Flurstück 1205 und Teile der Flurstücke 1248, 1204). Die überplante Fläche ist ca. 0,81 m² groß und liegt innerhalb des bereits bestehenden Bebauungsplans Sport- und Kleingartenanlage „Nördlich der Kahlenberghalle“.

Naturräumliche Einheit 210: *Offenburger Rheinebene.*

Geologie und Böden

Nach dem LGRP-Mapserver liegt das Planungsgebiet im Bodentyp *Parabraunerde aus Niederterrassenschottern.*

Wasser

Das Planungsgebiet liegt in der hydrogeologischen Einheit *Quartäre/Pliozäne Sande und Kiese im Oberrheingraben (Grundwasserleiter).*

² Dietrich Kratsch. RP Stuttgart. Erste Erfahrungen mit dem neuen Recht aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde.

3 Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter

Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Änderung eines bereits rechtskräftigen Bebauungsplans „Nördlich der Kahlenberghalle“ aus dem Jahr 2000. Der Geltungsbereich der nun vorliegenden Änderung dieses Bebauungsplans betrifft einen Teilbereich des ursprünglichen Bebauungsplans, welcher ein Teil des ursprünglich vorgesehenen Rasenplatzes (wurde tatsächlich an anderer Stelle angelegt), Kleingartenanlagen und dazwischenliegende Grünflächen umfasst.

Für die artenschutzrechtlichen Untersuchungen aber ist der tatsächlich vor Ort vorhandene Bestand von Belang (vgl. ONDRACZEK 2021). Der tatsächliche Bestand umfasst eine Grünfläche, sowie im nördlichen Bereich Kleingartenflächen.

3.1 Mensch

Bewertungskriterien

- *Naherholung*
- *Lärmsituation*
- *Beeinträchtigungen durch Schadstoffe*

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Im ursprünglichen Bebauungsplan war die Fläche als Teilfläche des Rasenplatzes und als Kleingärten ausgewiesen, welche durch ihre Erholungsfunktion von mittlerer Bedeutung für das Schutzgut Mensch waren.

Durch die Sportanlagen war mit einer erhöhten Lärmimmission zu rechnen.

Fläche [m ²]	Bewertung	Wertstufe
8.614	Fläche mit mittlerer Bedeutung für das Schutzgut Mensch.	III

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Während der Bauphase kann es vorübergehend verstärkt zu Lärm- und Schadstoffemissionen (z.B. Staub) kommen, die sich jedoch im gesetzlich vorgegebenen Rahmen bewegen werden.

Die schalltechnische Stellungnahme (BÜRO FÜR SCHALLSCHUTZ – DR. WILFRIED JANS 2021): ergibt dazu: *Das geplante Bauhofgebäude wird laut aktueller Hochbauplanung einen schutzbedürftigen Raum aufweisen, und zwar einen Gemeinschaftsraum/Aufenthaltsraum in der Ostfassade des Gebäudes mit einem nach Osten orientierten Fenster. Aufgrund dieser Orientierung können der Schienenverkehr auf der im Westen verlaufenden Rheintalbahn sowie die Nutzung des westlich angrenzenden Sportplatzes keine relevante Lärmeinwirkung auf diesen Raum verursachen. Auf die Ermittlung und Beurteilung der Schienenverkehrs- und Sportlärmeinwirkung auf das geplante "Sondergebiet Bauhof" wird deshalb verzichtet.*

Hinweise und Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

Im Rahmen des Bauantrags sollte aber auf der Grundlage detaillierter Informationen zu den zu erwartenden betrieblichen Gegebenheiten beim geplanten Bauhof untersucht werden, welche Betriebslärm-Immissionen der Bauhof in der schutzbedürftigen Nachbarschaft verursachen wird und welche Schallschutzmaßnahmen zur Vermeidung unzulässiger Lärmimmissionen erforderlich sind (vgl. BÜRO FÜR SCHALLSCHUTZ – DR. WILFRIED JANS 2021).

3.2 Pflanzen und Tiere

3.2.1 Pflanzen

Bewertungskriterien

Im Folgenden wird die Lebensraumfunktion des Untersuchungsgebietes anhand der Biotoptypen beschrieben.

3.2.1.1 Rasenplatz (60.24)

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Teilfläche des ursprünglich vorgesehenen Rasenplatzes.

Fläche [m ²]	Bewertung	Wertstufe	Faktor
2.547	Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen/Tiere.	I	3

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Die Fläche wird im Zuge der vorliegenden Planung des Bauhofs überplant.

Im tatsächlichen Bestand wurde der Rasenplatz an anderer Stelle realisiert und bleibt dort in seiner Gänze erhalten.

Hinweise und Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

Nicht erforderlich.

3.2.1.2 Kleingärten (60.50)

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Kleingartenanlage. Im ursprünglichen Bebauungsplan war folgendes festgesetzt: *Die Freiflächen innerhalb der Kleingartenfläche sind pro angefangene 250 m² Grundstücksfläche mit hochstämmigen Obstbäumen der lokalen Sorten von Apfel, Birne, Zwetschge, Mirabelle und Nußbaum zu bepflanzen. Der Bestand ist durch regelmäßiges Nachpflanzen zu sichern. Alte Bäume dürfen innerhalb der Kleingartenfläche nicht entfernt werden.*

Fläche [m ²]	Bewertung	Wertstufe	Faktor
4.050	Biotoptyp mit geringer Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen/Tiere.	II	6

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Die Fläche wird im Zuge der vorliegenden Planung des Bauhofs überplant. Ein entsprechender Ausgleich wird erforderlich.

Im tatsächlichen Bestand wurden die Kleingärten nur im nördlichen Bereich angelegt, der Rest ist Wiese.

Hinweise und Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Die im nördlichen Bereich tatsächlich umgesetzten Kleingärten werden als Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung "Kleingärten / Schrebergärten" festgesetzt. Veränderungen sind dort nicht vorgesehen.

3.2.1.3 Grünfläche (60.50)

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Grünflächen zwischen vorgesehenem Rasenplatz und den Kleingärten. Im ursprünglichen Bebauungsplan wurden dazu keine textlichen Festsetzungen gemacht.

Fläche [m²]	Bewertung	Wertstufe	Faktor
2.017	Biotoptyp mit geringer Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen/Tiere.	I	4

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Die Fläche wird im Zuge der vorliegenden Planung des Bauhofs überplant. Ein entsprechender Ausgleich wird erforderlich.

Hinweise und Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Die im nördlichen Bereich tatsächlich umgesetzten Kleingärten werden als Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung "Kleingärten / Schrebergärten" festgesetzt. Veränderungen sind dort nicht vorgesehen.

3.2.2 Tiere

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist der tatsächlich ausgebildete Bestand zugrunde zu legen. Dieser wurde durch ONDRACZEK (2021) und RENNWALD (2021) untersucht. Für Details siehe Gutachten, die diesen Unterlagen beigefügt ist. Im Folgenden die Ergebnisse kurz zusammengefasst.

Zusammenfassung Fledermäuse RENNWALD (2021):

Gegen den geplanten neuen Bauhof ist aus Fledermaussicht nichts einzuwenden. Wesentlich wird aber sein, dass es hier nicht zu einer verstärkten nächtlichen Beleuchtung kommt. Insbesondere darf es entlang des Graswegs nicht zu einer Neuanlage von Straßenlampen kommen – also auch nicht von „insektenfreundlichen“ Lampen.

Zusammenfassung saP ONDRACZEK (2021):

Ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG an den vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten kann aufgrund der Abstände der Reviere zum Vorhaben mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Mauereidechsen wurden in unmittelbarer Nähe zur Vorhabensfläche nachgewiesen. Sie könnten in die Vorhabensfläche einwandern und baubedingt zu Tode kommen. Dies entspräche einem von Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Mauereidechse werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen, die Vorhabensfläche wird als Fettwiese genutzt. Vielmehr ist davon auszugehen, dass durch den Bau des Bauhofs der Mauereidechse neuer Lebensraum für die Mauereidechse entsteht.

Hinweise und Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Maßnahme 1: Stellen und Unterhalt eines Reptilienzaunes während der Bauzeit

Die Mauereidechse ist im Wesentlichen binnen der Monate März bis Oktober aktiv. Wird in dieser Zeit gebaut, so kann die Mauereidechse in die Baustelle einwandern und zu Tode kommen. Dies käme einem Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG gleich und ist durch das Stellen eines Reptilienzaunes für die gesamte Dauer des Baus binnen März bis Oktober

zu vermeiden. Der Zaun besteht aus Folie mit Metallständern. Die Folie ist ca. 10-15 cm in den Boden einzugraben. Der Zaun sollte mindestens 50 cm hoch sein um ein Unterwandern und Überklettern durch Reptilien zu verhindern. Ein Bau des Reptilienzauns binnen der Aktivitätszeit der Mauereidechse ist fachlich in Ordnung. Der Zaun ist bis zum Abschluss der Bebauung funktionsfähig zu erhalten. Hierfür ist er von März bis Oktober alle 2 Wochen zu kontrollieren und ggf. in Stand zu setzen. Ebenfalls nach Sturm und Starkregen.

- Maßnahme 2: Abfangen von Mauereidechsen von der Vorhabensfläche

Es ist nicht auszuschließen, dass sich bei der Einzäunung der Vorhabensfläche mit Reptilienzaun (s. vorige Maßnahme) Mauereidechsen auf der Vorhabensfläche befinden. Nach Stellen des Reptilienzaunes ist die Vorhabensfläche bei geeigneter Witterung an 2 Terminen auf Mauereidechsen abzusuchen. Gefundene Mauereidechsen sind zu fangen und nach außerhalb der Fläche umzusetzen. Durch diese und die vorige Maßnahme kann eine Tötung von Mauereidechsen durch das Vorhaben und damit das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG vollumfänglich vermieden werden.

3.3 Boden

Bewertungskriterien

Allgemeine Funktionen des Bodens:

- Lebensraum für Bodenorganismen und Standort für die natürliche Vegetation
- Natürliche Bodenfruchtbarkeit
- Ausgleichskörper im Wasserhaushalt
- Filter und Puffer für Schadstoffe
- Landeskundliche Urkunde

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Nach dem LGRP-Mapserver liegt das Planungsgebiet im Bodentyp *Parabraunerde aus Niederterrassenschottern*.

Im ursprünglichen Bebauungsplan wurde der Boden nicht bewertet. Es wird davon ausgegangen, dass es sich, da bereits innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplanes liegend, um "Siedlungsböden" handelt, welche pauschal mit dem Wert „1,0“ hinsichtlich der Bodenfunktionen bewertet werden.

Fläche (m²)	Bewertung	Wertstufe	Faktor
6.067	Boden mit geringer Bedeutung für den Naturhaushalt.	I	1

Zudem wurde ein aktuelles geotechnisches Gutachten erstellt (vgl. GEOSOLUTIONS CONSULTING GMBH 2021). Danach steht im *Baufeld die Neuenburg-Formation an. Diese besteht aus überwiegend unverwitterten, meist groben Schottern oder kiesig-steinigen Sanden. Der Baugrund im erkundeten Flurstück ist aus folgenden Schichten aufgebaut: Mutterboden (0,0 – 0,4 m Tiefe u. GOK), Schluff (0,4 – 1,2 m Tiefe u. GOK), Kies (ab 0,65 m Tiefe u. GOK).*

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Bei der Bebauung des Gebietes wird Boden versiegelt (Neuversiegelung 3.015 m²). Dadurch gehen alle Funktionen des Bodens verloren. Ein Ausgleich ist erforderlich.

Hinweise und Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Hinweise gemäß geotechnischem Gutachten (GEOSOLUTIONS CONSULTING GMBH 2021)
- Versiegelung auf ein Mindestmaß beschränken
- Belagsflächen wo möglich wasserdurchlässig anlegen
- Schutz des Bodens gemäß Bebauungsvorschriften, Kapitel 5 (MATHIS + JÄGLE 2021). Die technischen Regelwerke DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial“ und Heft 10 des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei der Flächeninanspruchnahme“ sind zu berücksichtigen.

3.4 Wasser

Bewertungskriterien

Grundwasser

- Grundwasserdargebot
- Grundwasserneubildungsrate

Oberflächengewässer

- Regulationsfunktion im Naturhaushalt (z. B. Abflussregulation und Retention von Niederschlagswasser, Selbstreinigungsfunktion),
- Lebensraumfunktion

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Die Fläche liegt in der hydrogeologischen Einheit Quartäre / Pliozäne Sande und Kiese im Oberrheingraben, einem Grundwasserleiter mit hoher Bedeutung für das Grundwasserdargebot und die Grundwasserneubildung.

Folgende Angaben wurden hinsichtlich des Schutzgut Wasser bzw. der Entwässerung im ursprünglichen Bebauungsplan gemacht: *Innerhalb des Kleingartengeländes werden Zisternen und Regentonnen zur Rückhaltung von Regenwasser und seiner Verwendung zur Gartenbewässerung empfohlen. Ansonsten ist dafür Sorge zu tragen, daß sämtliches Regenwasser oberirdisch, dem Geländegefälle folgend, über Gräben, Vernässungszonen und Sammelstellen großflächig einer Versickerung zugeführt werden.*

Zudem wurde ein aktuelles geotechnisches Gutachten erstellt (vgl. GEOSOLUTIONS CONSULTING GMBH 2021), welches angibt: *Auf dem Baugrundstück wurde am 25.03.2021 im Bereich der aufgeschlossenen Bohrtiefe kein Grund- oder Schichtwasser angetroffen.*

Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen.

Fläche [m ²]	Bewertung	Wertstufe
8.614	Fläche mit mittlerer Bedeutung für das Schutzgut Wasser.	III

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Durch die Überplanung erhöht sich der Versiegelungsgrad und somit eine weitere Erhöhung des Oberflächenabflusses und der oben genannten Funktionen. Betroffen ist jedoch nur eine Fläche von ca. 3.015 m², wodurch die Auswirkungen voraussichtlich nicht erheblich sind.

Es sind folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung zu beachten (s.u.)

Hinweise und Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Hinweise gemäß geotechnischem Gutachten (GEOSOLUTIONS CONSULTING GMBH 2021)
- Versiegelung auf ein Mindestmaß beschränken
- Belagsflächen wo möglich wasserdurchlässig anlegen
- Hinweise Grundwasserschutz / Baugrund / Bemessungswasserstand gemäß Bebauungsvorschriften, Kapitel 4 (MATHIS + JÄGLE 2021)

3.5 Klima/Luft**Bewertungskriterien**

- *Regulationsfunktionen im Naturhaushalt (z. B. Regeneration von Frisch- und Kaltluft sowie als Leitbahn für den Abfluss und Transport).*

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Über Grünflächen wird prinzipiell mehr Kaltluft produziert als über überbauten Flächen.

Fläche [m ²]	Bewertung	Wertstufe
8.614	Fläche mit mittlerer Bedeutung für das Schutzgut Klima/Luft.	III

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Aufgrund der Bedeutung und geringen Ausdehnung der Sondergebietserweiterung für das Klima ist durch die Überplanung nicht von besonderen Auswirkungen auf das Schutzgut auszugehen. Die Kleingartenflächen im nördlichen Bereich bleiben erhalten.

Hinweise und Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Versiegelung auf ein Mindestmaß beschränken
- Belagsflächen wo möglich wasserdurchlässig anlegen
- Ausweisung von Öffentlicher Grünfläche (Kleingärten)

3.6 Landschaftsbild**Bewertungskriterien**

Bei Betrachtung des Schutzgutes Landschaftsbild / Erholung wird die Eigenart, Schönheit und Störungsfreiheit des Landschaftsbildes und die Erholungseignung bewertet.

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Kleingartenflächen mit Grünfläche, angrenzend an Sportplatzflächen.

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Der neu geplante Bauhof wird insbesondere von West und Ost gut sichtbar sein. Im Norden grenzen die bestehenden Kleingartenflächen an, die das Gebäude zur offenen Landschaft hin etwas abschirmen. Im Süden grenzt die Planung an bereits bebaute Bereiche.

Hinweise und Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Ausweisung von Öffentlicher Grünfläche (Kleingärten)
- Dacheindeckungen nur in den Farben grau – anthrazit, sowie rot. Stark reflektierende Materialien sind unzulässig.

3.7 Kultur- und Sachgüter

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

Das Regierungspräsidium ist ebenfalls hinzuzuziehen, wenn Bildstöcke, Wegkreuze, alte Grenzsteine oder ähnliches von den Baumaßnahmen betroffen sind.

4 Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Kompensation

4.1 Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans

- Die im nördlichen Bereich tatsächlich umgesetzten Kleingärten werden als Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung "Kleingärten / Schrebergärten" festgesetzt
- Hinweise und Vorgaben zum Artenschutz
- Versiegelung auf ein Mindestmaß beschränken
- Belagsflächen wo möglich wasserdurchlässig anlegen
- Hinweise gemäß geotechnischem Gutachten (GEOSOLUTIONS CONSULTING GMBH 2021)
- Schutz des Bodens gemäß Bauvorschriften, Kapitel 5 (MATHIS + JÄGLE 2021)
- Hinweise Grundwasserschutz / Baugrund / Bemessungswasserstand gemäß Bauvorschriften, Kapitel 4 (MATHIS + JÄGLE 2021)
- Dacheindeckungen nur in den Farben grau – anthrazit, sowie rot. Stark reflektierende Materialien sind unzulässig.

Es sind die im folgenden Kapitel aufgeführten Festsetzungsvorschläge zu beachten.

4.2 Vorschläge für Festsetzungen, Empfehlungen und Hinweise zur Grünordnung nach § 9 BauGB

4.2.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft [§9(1) Nr. 20 BauGB]

- 4.2.1.1 **Baufeldräumung.** Das Fällen von Gehölzen ist auf die Periode außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel (Oktober bis Februar) zu beschränken.
- 4.2.1.2 **Beleuchtung.** Für die private und öffentliche Außenbeleuchtung sind ausschließlich Lampen mit warm- bis neutralweißer Lichtfarbe (Farbtemperatur 1.700 bis max. 3.000 Kelvin) und einem Spektralbereich von 570 bis 630 Nanometer (z. B. LED-Lampen, Natriumdampflampen) oder Leuchtmitteln mit einer UV-absorbierenden Leuchtenabdeckung zu verwenden. Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichteinwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt und nicht in Richtung des Himmelskörpers.
Abendliche bzw. nächtliche Beleuchtung ist möglichst zu vermeiden.
Entlang des Grasweg ist auf eine Neuanlage von Straßenlampen zu verzichten.
- 4.2.1.3 **Belagsflächen.** Stellplätze sind mit wasserdurchlässigem Belag anzulegen (z. B. Schotterrasen, wassergebundene Decken, Rasenpflaster, Pflaster mit wasserdurchlässigen Fugen etc.). Wasserdurchlässige Beläge dürfen einen Abflussbeiwert von $\leq 0,7$ nicht überschreiten.
- 4.2.1.4 **Öffentliche Grünfläche ("Kleingärten / Schrebergärten").** Die bestehende Kleingartenfläche wird gemäß zeichnerischem Teil als öffentliche Grünfläche ausgewiesen. Die Nutzung als Kleingarten / Schrebergarten ist zulässig.

4.2.2 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern [§ 9, Abs. 1, Nr. 25 a, b) BauGB]

4.2.2.1 **Pflanzgebot SO-Fläche.** Pro angefangener 500 m² ist mindestens ein hochstämmiger Laubbaum, sowie zwei Sträucher der Pflanzliste in Anhang 4 zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen.

4.2.2.2 Gehölzpflanzungen

a.) Bei Pflanzung heimischer Gehölze sind die Bestimmungen des NatSchG zu beachten. Es dürfen ausschließlich laubabwerfende Bäume und Sträucher der Pflanzliste (Anhang 3) gepflanzt werden. Andere immergrüne Baum- oder Strauchgehölze sind nicht erlaubt. Herkunftsgebiet 7, Süddeutsches Hügel- und Bergland.

b.) Die Bäume sind in Baumquartieren (Mindestvolumen: 12 m³, Mindestmaß der Öffnung: 8 m², Mindesttiefe: 1,5 m) zu pflanzen - gemäß FLL – Richtlinie „Empfehlungen für Baumpflanzung Teil 2: Standortvorbereitungen für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate“.

c.) Bäume sind als Hochstämme mit einem Mindeststammumfang von 12/14 cm zu pflanzen.

d.) Für die Wiesenansaat ist zertifiziertes gebietsheimisches Saatgut zu verwenden.

4.2.2.3 **Neu zu pflanzende und zu erhaltende Bäume und Sträucher.** Die neu zu pflanzenden und zu erhaltenden Bäume und Sträucher sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer zu pflegen und im Bedarfsfall zu ersetzen.

4.2.3 Vorschläge für Festsetzungen, Empfehlungen und Hinweise zur Grünordnung nach § 74 LBO, Abs. 3

4.2.3.1 **Dacheindeckungen.** Dacheindeckungen nur in den Farben grau – anthrazit, sowie rot. Stark reflektierende Materialien sind unzulässig.

4.2.3.2 **Gestaltung und Nutzung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke.** Die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sind zu begrünen bzw. gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

4.2.3.3 **Dachbegrünung.** Dächer mit einer Neigung von weniger als 5° sind extensiv zu begrünen, sofern diese nicht als Terrasse genutzt werden. Davon ausgenommen sind zudem untergeordnete Überdachungen (z.B. Hauseingangsüberdachungen). Die Begrünung ist extensiv mit Gräsern, Kräutern und / oder Sedum-Arten durchzuführen. Die Mindesthöhe des Substrats muss mindestens 10 cm betragen.

4.2.3.4 **Empfehlung Fassadenbegrünung.** Fassadenflächen ab einer Länge von 20 m, die keine Fenster, Türen oder sonstige Gliederungselemente aufweisen, sollen mit Schling- und Kletterpflanzen begrünt werden. Pro angefangene 5 m Wandfläche soll eine Kletterpflanze gesetzt werden.

4.2.4 Hinweise zum Artenschutz

4.2.4.1 **Stellen und Unterhalt eines Reptilienzaunes während der Bauzeit.** Wenn innerhalb der Aktivitätszeit der Mauereidechse (März bis Oktober) gebaut werden soll, ist ein Reptilienzaun für die gesamte Dauer des Baus aufzustellen. Der Zaun muss aus Folie mit Metallständern bestehen. Die Folie ist ca. 10-15 cm in den Boden einzugraben. Der Zaun muss mindestens 50 cm hoch sein.

Ein Bau des Reptilienzauns binnen der Aktivitätszeit der Mauereidechse ist möglich.

Der Zaun ist bis zum Abschluss der Bebauung funktionsfähig zu erhalten. Hierfür ist er von März bis Oktober alle 2 Wochen zu kontrollieren und ggf. in Stand zu setzen, ebenfalls ist er nach Sturm und Starkregen zu kontrollieren.

4.2.4.2 **Abfangen von Mauereidechsen von der Vorhabensfläche.** Nach Stellen des Reptilienzaunes ist die Vorhabensfläche bei geeigneter Witterung an 2 Terminen auf Mauereidechsen abzusuchen. Gefundene Mauereidechsen sind zu fangen und nach außerhalb der Fläche umzusetzen.

4.2.4.3 **Monitoring.** Die Gemeinde wird die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen, die aufgrund der Durchführung des Bauleitplans eintreten. Es ist geplant, ungefähr alle 2 Jahre zu überprüfen, ob unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen eingetreten sind. Erforderlichenfalls sind geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

4.3 Zuordnung der Ausgleichsflächen oder –maßnahmen

[§§ 135 Buchst: a und b BauGB i. V. m. § 9 (1a) sowie § 8a (1) BNatSchG]

Die zur ökologischen Aufwertung vorgesehenen Festsetzungen 3.2 - 3.3 sind den zu erwartenden Eingriffen, die durch die Erschließung und Bebauung der Fläche entstehen, zuzuordnen.

17. Mai 2021



Alfred Winski

5 Literaturverzeichnis

BÜRO FÜR SCHALLSCHUTZ - DR. WILFRIED JANS (2021): Bebauungsplan "Sondergebiet Bauhof"; geplanter Bauhof auf Grundstück Flst.-Nr. 1205 der Gemarkung Ringsheim - schalltechnische Beratung (Lärm-Immissionsschutz). Stellungnahme vom 23.04.2021. 3 S. Ettenheim.

GEOSOLUTIONS CONSULTING GMBH (2021): Geotechnisches Gutachten Baugrunderkundung – Gründungsbeurteilung. Projekt: BV Neubau Bauhof. Stand: 27.03.2021. 29 S. Appenweier.

GOLDENBAUM (2000): Schriftliche Festsetzungen + Plan zu Sport- und Kleingartenanlage "Nördlich der Kahlenberghalle", Gemeinde Ringsheim.

MATHIS + JÄGLE (2021): Bebauungsplan Sondergebiet „Bauhof“ - Gemeinsame Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften. Stand 12.05.2021.

LFU (2000): Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. - Fachdienst Naturschutz Eingriffsregelung 3. 1. Aufl. 117 S. Karlsruhe.

LFU (2005): Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg. Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung. 63 S. Karlsruhe.

LUBW (2010): Ministerium für Umwelt Baden-Württemberg. Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. 32 S. Karlsruhe.

LUBW (2012): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. 28 S. Karlsruhe.

ÖKVO (2010): Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung). Gesetzblatt für Baden-Württemberg.

ONDRACZEK (2021): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP). Stand Mai 2021. 8 S. + Anhang. Horben.

REKLIP, Hrsg. (1995): Klimaatlas Oberrhein Mitte-Süd. Text + Kartenband. Zürich-Offenbach-Strasbourg.

RENNWALD (2021): Ringsheim, Bauhof, Stichworte zur Problematik wegen Fledermäusen.

RVSO (2016): Regionalverband Südlicher Oberrhein (Hrsg.): Regionalplan. Textteil + Kartenanlagen. Freiburg. Stand 08.12.2016.

UM BW (2012): Umweltministerium Baden-Württemberg. Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung – Arbeitshilfe. 21 S. Stuttgart.

Internet:

Daten- und Kartendienst der LUBW (Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz BW):

http://brsweb.lubw.baden-wuerttemberg.de/brs-web/home.cweb?AUTO_ANONYMOUS_LOGIN

Mapserver des LGRB (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau):

http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/lgrb_mapserver/mapserver

Karten:

Landesbetrieb Vermessung: Top 25 Baden-Württemberg Amtliche topographische Karten 1 : 25 000 Version 3 (DVD-ROM)


Anhang 1: Lage des Planungsgebiets



 ungefähre Lage des Planungsgebiets

Anhang 1: Lage des Planungsgebiets



 ungefähre Lage des Planungsgebiets im BPL „Sport und Kleingartenanlage nördlich der Kahlenberghalle“ von 2000

Anhang 2: Bilder vom Planungsgebiet



Abb. 1 Blick Richtung Süden über die Fläche.



Abb. 2 Blick auf die Kleingartenflächen im nördlichen Brereich.

Anhang 3: Pflanzliste für Ringsheim

Heimische Laubbäume

Kleine bis mittelgroße Laubbäume (Höhe 5-15 m)

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Malus domestica</i>	Wildapfel
<i>Pyrus pyraster</i>	Wildbirne
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere

Große Laubbäume (Höhe > 20 m)

<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle	allergen
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel	
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche	
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche	
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde	

Heimische Straucharten

Kleine bis mittelgroße Sträucher

<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen	giftig! ³
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster	giftig!
<i>Rosa canina</i>	Echte Hunds-Rose	
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide	
<i>Salix triandra</i>	Mandel-Weide	
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball	giftig!

Große Sträucher

<i>Corylus avellana</i>	Hasel	allergen
<i>Cornus sanguinea</i>	Hartriegel	
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigriffeliger Weißdorn	giftig!
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn	giftig!
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum	giftig!
<i>Prunus padus</i>	Gewöhnliche Traubenkirsche	
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	
<i>Rhamnus cathartica</i>	Echter Kreuzdorn	giftig!
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide	
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide	
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide	
<i>Sambucus nigra</i>	Holunder	giftig!

Hinweis zur Herkunft der Gehölzarten

Nach § 44 NatSchG darf nur noch Pflanz- und Saatgut verwendet werden, das von Mutterpflanzen aus dem gleichen regionalen Herkunftsgebiet stammt.

Zwar gilt die gesetzliche Bestimmung nur für die freie Landschaft, sie sollte aber auch soweit möglich im Innenbereich angewandt werden.

Bei Ausschreibungen von Landschaftsgehölzen sind folgende Herkünfte bindend vorzuschreiben: 6: Oberrheingraben.

Soweit es sich um forstliche Hauptbaumarten handelt, gilt das Forst-Vermehrungsgesetz (FVo).

³ Quelle: GUV-Informationen: Giftpflanzen Beschauen, nicht kauen.

Gemeinde Ringsheim

Bebauungsplan

Sondergebiet „Bauhof“

Anlage A 4

Spezielle artenschutzrechtl. Prüfung

**Ringsheim, Bauvorhaben Bauhof
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

im Auftrag
der **MATHIS + JÄGLE Architekten PartGmbB**

Horben, Mai 2021

Dipl.-Biol. Hans Ondraczek
Leimiweg 7
79289 Horben
Tel. 0761 2023400

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Vorgehensweise.....	1
2	Die Vorhabensfläche und ihre Umgebung	2
3	Umfang und Methodik der Kartierungen	3
4	Vorkommen planungsrelevanter Arten	4
5	Überprüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG durch das Vorhaben.....	6
6	Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen	7
	Literatur / Quellen	7

Anhang

Tabelle A1: Im Untersuchungsraum nachgewiesene Vogelarten

Lageplan

1 Anlass und Vorgehensweise

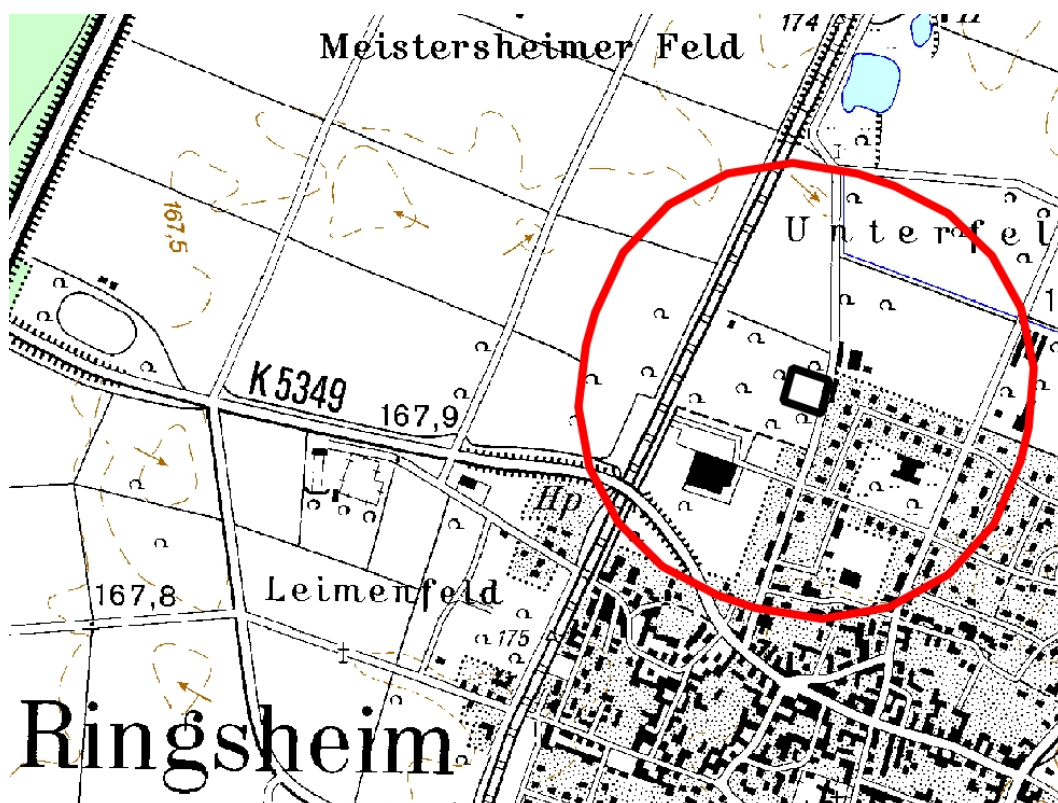
Die Gemeinde Ringsheim plant den Bau eines Bauhofes (s. Karte 1 und Plan im Anhang).

Am 3. März 2021 wurde die Vorhabensfläche und ihre Umgebung begangen und auf das Potenzial für artenschutzrechtlich planungsrelevante Pflanzen- und Tierarten hin untersucht.

Als potenziell vom Vorhaben betroffen wurden Arten erachtet aus den Gruppen Brutvögel, Eidechsen, Amphibien, Fledermäuse sowie die Haselmaus. Eine Betroffenheit anderer planungsrelevanter Arten durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden (Ondraczek 2021). Fledermäuse werden in einer separaten saP bearbeitet. Entgegen der Aussage in der Potenzialabschätzung kann die Haselmaus doch nicht vom Vorhaben betroffen sein, da durch das Vorhaben doch keine Gehölze beansprucht werden.

Als Grundlage der saP wurden im Frühjahr 2021 in einem 300 m-Untersuchungsraum (s. Karte 1) Brutvögel und Amphibien kartiert. Auf der Vorhabensfläche und in einem 100 m-Untersuchungsraum wurden Eidechsen kartiert.

Im vorliegenden Gutachten wird aufgrund der Ergebnisse der Kartierung eine mögliche Betroffenheit von Arten durch das Vorhaben nach § 44 (1) BNatSchG untersucht.



Karte 1: Vorhabensfläche (schwarz) und 300 m-Untersuchungsraum (rot)

2 Die Vorhabensfläche und ihre Umgebung

Die Vorhabensfläche liegt am Grasweg am nördlichen Rand von Ringsheim. (s. Karte 1, Bild 1). Sie wird als Intensiv-Grünland genutzt. Entgegen den Angaben in der Potenzialabschätzung (Ondraczek 2021) werden die Schrebergärten nördlich der Vorhabensfläche (s. Bild 2) durch das Vorhaben nicht beansprucht. Nach Süden und Osten schließt an die Vorhabensfläche die Ortslage von Ringsheim an, unmittelbar östlich befindet sich die Niederlassung einer Baufirma, etwas westlich der Vorhabensfläche liegt ein Sportplatz. Etwa 120 m westlich der Vorhabensfläche verläuft die Rheintalstrecke der Deutschen Bahn, etwa 300 m nördlich eine Umgehungsstraße. Die Feldflur der Umgebung ist durchsetzt mit Obstwiesen und Kleingärten. Etwa 380 m nördlich der Vorhabensfläche liegen Abtragungsgewässer, die als Fischteich genutzt werden.



Bild 1: Vorhabensfläche, entlang des Graswegs nach Norden blickend



Bild 2: Schrebergärten nördlich der Vorhabensfläche, nach Westen blickend

3 Umfang und Methodik der Kartierungen

Die Kartierung der Brutvögel erfolgte nach der Methodik von Südbeck et al. (2005), es wurden 2 Nacht- und 5 Tagbegehungen durchgeführt. Die letzte Tagbegehung erfolgte Mitte Mai - dies scheint fachlich akzeptabel, da nicht zu erwarten ist, dass „späte“ Brutvogel-Arten vorkommen und durch das Vorhaben tangiert werden können.

Die Kartierung der Amphibien und Reptilien erfolgte nach Albrecht et al. (2014). Allerdings wurde die Amphibien-Kartierung nach der zweiten Begehung abgebrochen. Zu diesem Zeitpunkt war durch die Mauereidechsen-Nachweise nahe der Vorhabensfläche klar, dass zur Bauzeit ein Reptilienzaun um die Vorhabensfläche gestellt werden muss. Durch diesen können ebenfalls an Amphibien Verbotstatbestände vollumfänglich vermieden werden.

Die Begehungen fanden sämtlich bei geeigneter Witterung statt (s. Tab 1).

Tab. 1: Termine und Witterung der Kartierung

Kartierung	Datum	Uhrzeit	Witterung
Vögel Nacht 1	24.02.2021	18.15-20.15	16-10°C, 0% Wolken. 0% Niederschlag, 0-1 bft
Vögel Nacht 2	07.03.2021	18.40-20-40	7-4°C, 80% Wolken, 0% Niederschlag, 0-2 bft
Vögel Tag 1	15.03.2021	06.30-08.30	5-7°C, 0% Sonne, 100% Wolken. 0% Niederschlag, 0-1 bft
Vögel Tag 2	02.04.2021	06.40-08.40	8-10°C, 100% Sonne, 0% Niederschlag, 1-3 bft
Vögel Tag 3	22.04.2021	06.10-08.10	7-9°C, 80% Sonne, 90% Wolken. 0% Niederschlag, 0-2 bft
Vögel Tag 4	02.05.2021	07.10-09.10	6-8°C, 100% Sonne, 30% Wolken. 0% Niederschlag, 1-3 bft
Vögel Tag 5	17.05.2021	07.50-09.50	12°C, 0% Sonne, 100% Wolken. 10% Nieselregen, 1-3 bft
Amphibien 1	07.03.2021	20.40-22-40	4°C, 80% Wolken, 0% Niederschlag, 0-2 bft
Amphibien 2	15.03.2021	08.30-10.30	7-9°C, 0% Sonne, 100% Wolken. 0% Niederschlag, 0-1 bft
Reptilien 1	03.03.2021	14.30-16.30	15°C, 10% Sonne, 90% Wolken. 0% Niederschlag, 0-1 bft
Reptilien 2	29.03.2021	13.35-15.35	18-20°C, 50% Wolken, 0% Niederschlag, 0-1 bft
Reptilien 3	10.05.2021	11.10-13.10	18°C, 80% Wolken, 0% Niederschlag, 0-1 bft
Reptilien 4	14.05.2021	13.05-15.05	17°C, 80% Wolken, 0% Niederschlag, 0-1 bft

4 Vorkommen planungsrelevanter Arten

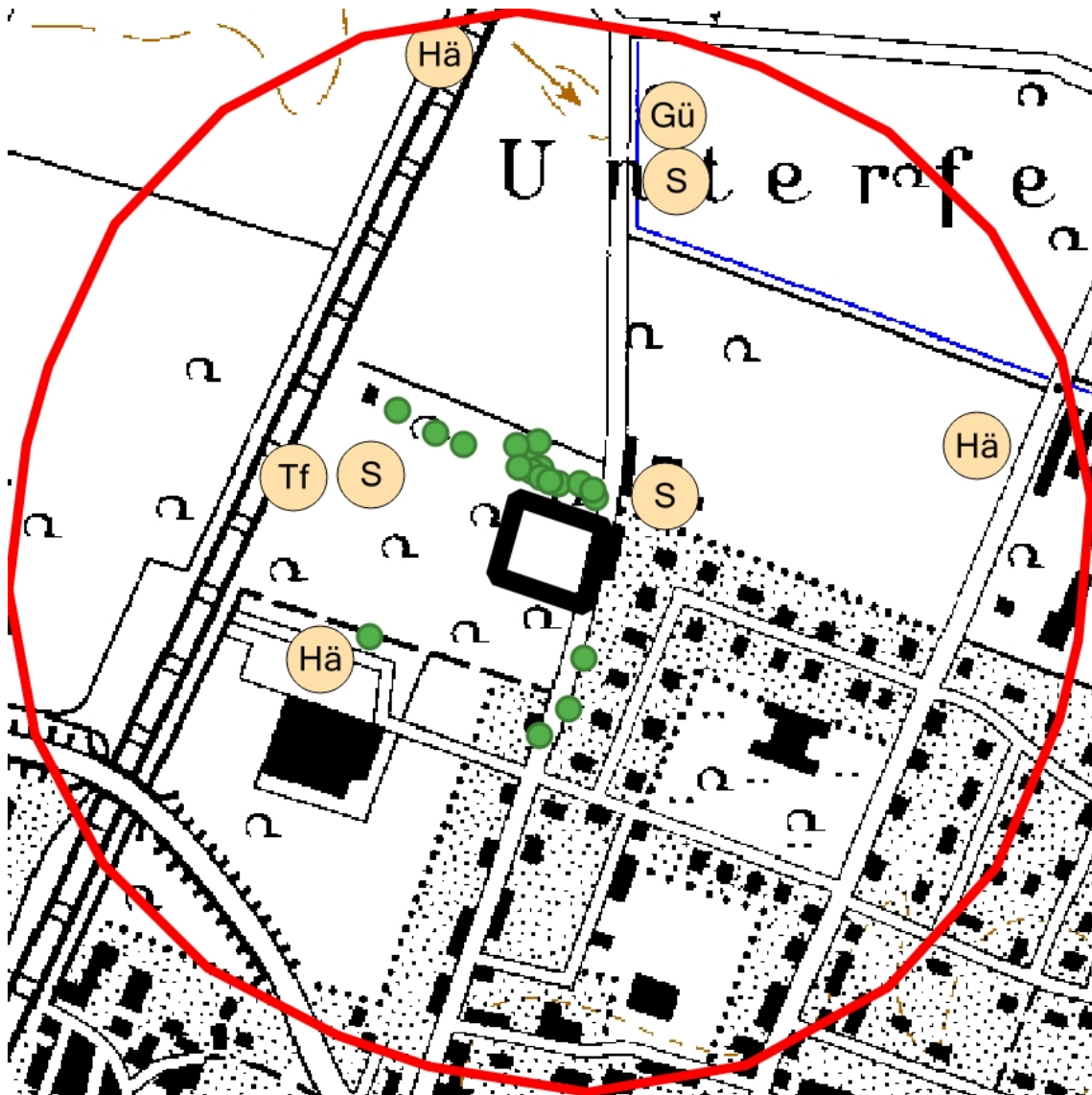
Die Reviere planungsrelevanter Vogelarten sind in Tab. 2 und Karte 2 dargestellt. Eine Liste aller nachgewiesenen Vogelarten findet sich im Anhang.

Die Nachweise der Mauereidechse sind ebenfalls in Karte 2 dargestellt. Die Mauereidechse kommt schwerpunktmäßig in Gärten vor, zum Einen in den Kleingärten nördlich der Vorhabensfläche. Außerdem in den Hausgärten, in denen allerdings nicht systematisch kartiert wurde. Die Mauereidechse ist in den Hausgärten entlang des „Grasweg“ weiter verbreitet und häufiger, als dies durch die Kartierung abgebildet wird. Maximal wurden bei einer Begehung 14 Individuen nachgewiesen. Auf der Vorhabensfläche selbst wurden keine Mauereidechsen nachgewiesen.

An den Abgrabungsgewässern 380 m nördlich der Vorhabensfläche wurden keine Amphibien nachgewiesen.

Tab. 2: Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsraum und deren Schutz und Gefährdung (Schutz: § - besonders geschützt, §§ - streng geschützt; Gefährdung: RL: * - nicht gefährdet, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, V- Vorwarnliste, R - selten, D - Daten defizitär, G - Gefährdung unbekanntes Ausmaßes) (Grünberg et al. 2015, Bauer et al. 2016, Kühnel et al. 2009, Laufer 2007)

	Vorkommen	FFH-RL	VS-RL	Schutz	RL BRD	RL BW
Bluthänfling <i>Fringilla cannabina</i>	3 Reviere in > 120 m Abstand zur Vorhabensfläche					
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	1 Revier mit ca. 250 m Abstand zur Vorhabensfläche		-	§§	*	*
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	3 Reviere, 1 davon in 40 m Abstand zur Vorhabensfläche		-	§	3	*
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	1 Brutnachweis in Kirschbaum unmittelbar östlich der Bahnlinie		§§			V
Mauereidechse <i>Podarcis muralis</i>	Nachweise in den Kleingärten nördlich der Vorhabensfläche sowie in den Gärten entlang des Grasweg. max. 14 Individuen pro Begang	Anh. IV		§§	V	V



Karte 2: Reviere von planungsrelevanten Brutvogelarten (gelb) und Nachweise von Mauereidechsen (grün) im 300 m-Untersuchungsraum (rot); Gü - Grünspecht, Hä - Bluthänfling, S - Star, Tf -Turmfalke; Vorhabensfläche (schwarz)

5 Überprüfung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG durch das Vorhaben

Ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG an den vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten kann aufgrund der Abstände der Reviere zum Vorhaben mit Sicherheit ausgeschlossen werden (s. Tab. 2 und 3).

Mauereidechsen wurden in unmittelbarer Nähe zur Vorhabensfläche nachgewiesen (s. Karte 2). Sie könnten in die Vorhabensfläche einwandern und baubedingt zu Tode kommen. Dies entspräche einem von Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Mauereidechse werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen, die Vorhabensfläche wird als Fettwiese genutzt. Vielmehr ist davon auszugehen, dass durch den Bau des Bauhofs der Mauereidechse neuer Lebensraum für die Mauereidechse entsteht.

Tab. 3: Überprüfung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch das Vorhaben

	Ist das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 BNatSchG möglich?	Begründung
Bluthänfling	nein	Reviere ausreichend weit entfernt vom Vorhaben
Grünspecht	nein	Reviere ausreichend weit entfernt vom Vorhaben
Star	nein	Reviere ausreichend weit entfernt vom Vorhaben, Art in hohem Maß an Nähe des Menschen gewöhnt
Turmfalke	nein	Revier ausreichend weit entfernt vom Vorhaben
Mauereidechse	ja	baubedingte Tötung möglich; KEIN Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

6 Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen

Maßnahme 1: Stellen und Unterhalt eines Reptilienzaunes während der Bauzeit

Die Mauereidechse ist im Wesentlichen binnen der Monate März bis Oktober aktiv. Wird in dieser Zeit gebaut, so kann die Mauereidechse in die Baustelle einwandern und zu Tode kommen. Dies käme einem Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG gleich und ist durch das Stellen eines Reptilienzaunes für die gesamte Dauer des Baus binnen März bis Oktober zu vermeiden. Der Zaun besteht aus Folie mit Metallständern. Die Folie ist ca. 10-15 cm in den Boden einzugraben. Der Zaun sollte mindestens 50 cm hoch sein um ein Unterwandern und Überklettern durch Reptilien zu verhindern. Ein Bau des Reptilienzauns binnen der Aktivitätszeit der Mauereidechse ist fachlich in Ordnung. Der Zaun ist bis zum Abschluss der Bebauung funktionsfähig zu erhalten. Hierfür ist er von März bis Oktober alle 2 Wochen zu kontrollieren und ggf. in Stand zu setzen. Ebenfalls nach Sturm und Starkregen.

Maßnahme 2: Abfangen von Mauereidechsen von der Vorhabensfläche

Es ist nicht auszuschließen, dass sich bei der Einzäunung der Vorhabensfläche mit Reptilienzaun (s. vorige Maßnahme) Mauereidechsen auf der Vorhabensfläche befinden. Nach Stellen des Reptilienzaunes ist die Vorhabensfläche bei geeigneter Witterung an 2 Terminen auf Mauereidechsen abzusuchen. Gefundene Mauereidechsen sind zu fangen und nach außerhalb der Fläche umzusetzen. Durch diese und die vorige Maßnahme kann eine Tötung von Mauereidechsen durch das Vorhaben und damit das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG vollumfänglich vermieden werden.

Literatur / Quellen

Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014

BArtSchV - Bundesartenschutzverordnung vom 16.02.2005 (BGBl I S. 258 (896)), geändert durch Art. 10 G vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95, 99 f.).

Bauer, H.-G., Boschert, M., Förchler, M.I., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 25. März 2002. - BGBl I 2002 S. 1193, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl I S. 2986).

EGArtSchV - VO (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG L 61 vom 3.3.1997, S. 1, Anhänge zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 407/2009 vom 14. Mai 2009.

FFH-RL - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 zur Anpassung der Richtlinien 3/239/EWG, 74/557/EWG und 2002/83/EG im Bereich Umwelt anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368).

Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüpfe, O., Ryslavy, T. & Südbeck, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. - Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.

Kühnel, K.-D., Geiger, A., Laufer, H., Podloucky, R. & Schlüpmann, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. Stand Dezember 2008. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 231 - 256.

Laufer, H. (2007): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. 3. Fassung, Stand 31.10.1998. - In: Laufer, H., Fritz, K. & Sowig, P. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs: 85-92. Ulmer, Stuttgart.

Laufer, H., Fritz, K. & Sowig, P. (Hrsg.) (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Ulmer, Stuttgart.

Ondraczek, H. (2021): Ringsheim, Bauvorhaben Bauhof. Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung. Unveröffentlichtes Gutachten.

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schröder, K., Schikore, T. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Für die Richtigkeit:



Horben, 17. Mai 2021

Tabelle A1: Im Untersuchungsraum („UR“, s. Karte 1) nachgewiesene Vogelarten mit Angaben zu Status, Gefährdung und Vorkommen. **Status UR** Status der Art im Untersuchungsgebiet, Statusangaben: B Revier besetzt, Brutverdacht, BM möglicher Brutvogel, G Gastvogel (v.a. Nahrungsgast). **RL D:** Angaben zur deutschlandweiten Gefährdung nach GRÜNEBERG et al. (2015); **RL BW** Angaben zur landesweiten Gefährdung nach BAUER et al. (2016): 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), N = von Naturschutzmaßnahmen abhängig, R = Arealbedingt selten.

Art	Status UR	RL D	RL BW	Vorkommen im UR
Amsel <i>Turdus merula</i>	B	*	*	Brutvogel der Gärten, Hecken und Obstwiesen; 6-10 BP
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	B	*	*	Brutvogel der Siedlung; 2-3 BP
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	B	*	*	Brutvogel der Gärten, Hecken und Obstwiesen, 3-5 BP
Bluthänfling <i>Fringilla cannabina</i>	B	3	2	Brutvogel der Hecken und Obstwiesen, 3 BP
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	B	*	*	Brutvogel der Gärten, Hecken und Obstwiesen; 6-10 BP
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	B	*	*	Brutvogel der Hecken und Gebüsche, 1 BP
Elster <i>Pica pica</i>	B	*	*	Brutvogel der Gärten, Hecken und Obstwiesen; 2-3 BP
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	B	V	V	Brutvogel der Gärten, Hecken und Obstwiesen; 5-10 BP
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	B	V	V	Brutvogel der Kleingärten im Osten des UR, 1 BP
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	B	V	V	Brutvogel der Hecken und Obstwiesen. 1 BP
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	G	*	*	überfliegend
Graumammer <i>Emberiza calandra</i>	G	V	1	Durchzügler, 1 Ind. am 22. April westlich der Bahnlinie
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	B	*	*	Brutvogel der Gärten und Siedlung; 3-5 BP
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	B	*	*	Brutvogel der Obstwiesen, 1 BP im Norden des UR
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	B	*	*	Brutvogel der Siedlung. 5-10 BP
Haussperling <i>Passer domesticus</i>	B	V	V	Brutvogel der Siedlung, 10-25 BP
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>	B	*	V	Brutvogel der Hecken und Gebüsche, 1 BP
Kohlmeise <i>Parus major</i>	B	*	*	Brutvogel der Gärten, Hecken und Obstwiesen; 6-10 BP
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	G	*	*	Nahrungsgast
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	B	*	*	Brutvogel der Gärten, Hecken und Obstwiesen; 5-10 BP

Art	Status UR	RL D	RL BW	Vorkommen im UR
Rabenkrähe <i>Corvus corone corone</i>	B	*	*	Brutvogel der Gärten, Hecken und Obstwiesen; 2-3 BP
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	G	3	3	Nahrungsgast
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	B	*	*	Brutvogel der Gärten und Hecken; 2-3 BP
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	B	*	*	Brutvogel der Gärten, Hecken und Gebüsche; 5-10 BP
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	G	V	*	überfliegend
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	G	*	*	überfliegend
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	B	*	*	Brutvogel der Gärten und Hecken; 1-2 BP
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	B	3	*	Brutvogel der Siedlungen, Hecken und Obstwiesen; 3 BP
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	B	*	*	Brutvogel der Hecken; 1-2 BP
Türkentaube <i>Streptopelia decaocto</i>	B	*	*	Brutvogel der Siedlung, 2-3 BP
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	B	*	V	Brutvogel der Hecke östlich der Bahn; 1 BP
Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>	G	3	V	Nahrungsgast
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	B	*	*	Brutvogel der Gärten, Hecken und Gebüsche; 4-5 BP
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	B	*	*	Brutvogel der Gärten, Hecken und Gebüsche; 5-10 BP

Gemeinde Ringsheim

Bebauungsplan

Sondergebiet „Bauhof“

Anlage A 5

Vertiefende Potenzialabsch. Fledermäuse

Ringsheim, Bauhof, Stichworte zur Problematik wegen Fledermäusen

Erwin Rennwald (Dipl.-Biol.) Mozartstr. 8 76287 Rheinstetten erwin@rennwald-biol.de

Methodik und Fragestellung

Das Gebiet wurde bisher zweimal begangen, konkret am Abend des 23. und des 29. April 2021 von je ca. 20:15 – 22:30 Uhr. Jeweils 2 Bearbeiter mit jeweils mehreren hochwertigen, auf unterschiedliche Grundfrequenzen eingestellten Bat-Detektoren (Pettersson D1000x und Pettersson D240x) suchten nach fliegenden Fledermäusen. Schwerpunkt der Untersuchungen waren die Fragen

- Gibt es in den Hütten der angrenzenden Kleinartenanlage Fledermaus-Quartiere?
- Fliegen aus den angrenzenden alten Tabakschuppen Fledermäuse aus, insbesondere solche Arten, die Dunkelheit benötigen oder sonstwie durch einen neuen Bauhof gestört werden könnten?
- Gibt es im Gebiet essenzielle Flugtrassen von Fledermäusen, die beeinträchtigt werden könnten?
- Wird das direkte Eingriffsgebiet als Nahrungsraum von Fledermäusen genutzt?
- Dient die direkte Umgebung des Eingriffsgebiets als wichtigerer Teil des Jagdhabitats von Fledermäusen und – wenn ja – könnte sich das durch das Projekt negativ verändern?

Erste Ergebnisse

Arten

Pipistrellus pipistrellus (Zwergfledermaus)

Von dieser noch häufigsten Fledermaus-Art Baden-Württembergs dürfte es noch in jedem Dorf der Umgebung wenigstens eine kleine Kolonie geben, also sicher auch in Ringsheim. Zwergfledermäuse verlassen ihr Tagesquartier schon vor Beginn der völligen Dunkelheit und werden so abends noch gesehen. Außerdem fliegen sie abends oft erst einmal in Gärten um Büsche und Sträucher – und später in der Nacht dann auch um Straßenlampen um dort Insekten zu jagen. Größere Kolonien sind aber auf artenreiche Laubwälder oder ausgeprägte Streuobstgürtel um die Ortschaften angewiesen. Fließ- und Steh-Gewässer werden wegen ihrem Insektenreichtum – im Herbst auch wegen der länger anhaltenden abendlichen Wärme, häufig aufgesucht.

Nachweise im Gebiet: Am 23. April 2021 jagten mehrere Zwergfledermäuse beständig über dem Grasweg vor den Tabakschuppen auf und ab, wo sie anscheinend zahlreiche Insekten gesammelt hatten. Auch der Nussbaum in den Kleingärten wurde sehr regelmäßig zum Insektenfang umflogen. Etwas spärlicher wurde über dem sonstigen Kleingartengelände gejagt, nur selten auch über der zu bebauenden Wiese selbst. Am 29. April ergab sich das genau gleiche Bild: Die ersten Zwergfledermäuse flogen abends vom Ort her kommend an den Tabakschuppen entlang aus dem Gebiet hinaus (wahrscheinlich Richtung der kleinen Seen nördlich der Umgehungsstraße, wo sie ein sehr gutes Jagdhabitat finden), mehrere jagten auch später noch beständig an den Tabakschuppen entlang und um die Gehölze der Kleingartenanlage, am häufigsten dort um den hohen Birnbaum nahe am Grasweg.

Einzelquartiere im Tabakschuppen sind nicht auszuschließen, ebenso wenig eine Wochenstube in einem Gebäude in etwas größerem Abstand.

Konfliktpotenzial: Gering. Da die Art häufig auch um Straßenlampen jagt, leidet sie nur indirekt unter zunehmender Lichtverschmutzung, nämlich dadurch, dass die Insekten durch zunehmendes Licht immer weniger werden. Mehr Licht im Raum könnte zu weniger Insekten im Bereich der Kleingärten etc. führen. Essenzielle Flugrouten werden nicht gestört. Artenschutzrechtlich ergeben sich daraus allerdings keine Verbotstatbestände.

Lösungsansätze: Wenn es hier nicht zu einer erheblich verstärkten abendlichen Beleuchtung kommt, ergeben sich auch keine indirekten Konflikte.

Myotis myotis (Großes Mausohr)

Die nächste bekannte Wochenstubenkolonie liegt im Bereich der alten Stuhlfabrik in Ettenheim, also rund 3 km vom Gebiet entfernt, die übernächste im Pfarrhaus in Schweighausen, rund 15 km entfernt. In Ringsheim scheint es keine Wochenstubenkolonie zu geben. Da Große Mausohren einen sehr großen Aktionsradius von 15-20 km um ihre Kolonien haben, ist zwingend davon auszugehen, dass Mausohren gelegentlich auch im Gebiet nachzuweisen wären. Das Gebiet ist allerdings als Jagdhabitat nur von schwacher Eignung und das Vorhandensein einer essenziellen Flugroute kann ausgeschlossen werden. Da die Männchen nicht in der Wochenstubenkolonie leben sondern einzeln oder in kleinen Gruppen im weiteren Umfeld in Gebäuden oder auch Nistkästen und selten Baumhöhlen ist zu erwarten, dass in Gebäuden in Ringsheim einzelne Mausohren leben, die dann den derzeit dunklen Grasweg nutzen könnten, den Ort zu verlassen und in Streuobstwiesen nördlich oder Waldbereichen westlich von Ringsheim zu jagen und auf Weibchen zu treffen.

Nachweise im Gebiet: Tatsächlich wurde beim ersten Untersuchungstermin am 23. April 2021 schon bald nach Einsetzen der Dunkelheit ein einziges vom Ort her den Grasweg entlangfliegendes Mausohr registriert, als es am ehemaligen Tabakschuppen vorbeiflog. Auch am 29. April wurde wieder ein einziges vom Ort her am Grasweg entlang nach außen fliegendes Mausohr registriert, diesmal allerdings erst gegen 22 Uhr.

Konfliktpotenzial: Da die Art auch bei ihren Flügen aus dem Ort hinaus die dunkelsten Stellen sucht könnte eine verstärkte abendliche/ nächtliche Beleuchtung zwischen Anfang April und Ende September diese Flugroute aus dem Ort erschweren oder ganz verhindern.

Lösungsansätze: Wenn es hier nicht zu einer verstärkten abendlichen Beleuchtung kommt, ergibt sich kein Konflikt – auf Straßenlampen am Grasweg ist daher weiterhin zu verzichten.

Myotis mystacinus / *Myotis brandtii* (Kleine Bartfledermaus / Große Bartfledermaus)

Kleine und Große Bartfledermaus lassen sich anhand ihrer Rufe prinzipiell nicht trennen. Ohne Fang ist also eine Artbestimmung nicht möglich. *M. mystacinus* ist in der Region verbreitet, *M. brandtii* relativ selten, aber sie kommt eben doch vor. Beide Arten haben ihre Wochenstuben meist in Gebäuden, *M. brandtii* häufig, *M. mystacinus* nur sehr selten auch unter abstehender Rinde alter Bäume oder in sonstigen hohlen Bäumen. Genaue Daten aus Ringsheim scheinen hier ganz zu fehlen.

Beide Arten jagen gerne im Streuobstgürtel um die Ortschaften und in angrenzenden Wäldern. Peter Endl fing 2015 eine Kleine Bartfledermaus zwischen Rust und Autobahn – ein Fortpflanzungsnachweis war damit aber nicht verbunden.

Nachweise im Gebiet: Am 23. April 2021 flog erst gegen 22 Uhr eine einzelne Bartfledermaus über dem Grasweg an den Tabakschuppen vorbei. Anscheinend kam sie erst jetzt aus Richtung Ort und war dann schnell verschwunden. Der Kleingartenbereich ist zur Jagd prinzipiell geeignet, allerdings nur

dann, wenn am Sportplatz kein Flutlicht eingeschaltet ist. Weit bessere Jagdhabitats befinden sich erst in größerer Entfernung. Am 29. April 2021 gelang keine weitere Beobachtung. Es handelt sich hier also wahrscheinlich nicht um ein wichtiges Jagdhabitat einer größeren Kolonie.

Konfliktpotenzial: Da die Art auch bei ihren Flügen aus dem Ort hinaus die dunkelsten Stellen sucht könnte eine verstärkte abendliche/ nächtliche Beleuchtung zwischen Anfang April und Ende September diese Flugroute aus dem Ort heraus erschweren und die Nutzung der Kleingärten als (eher unbedeutender) Teil des Jagdhabitats verhindern.

Lösungsansätze: Wenn es hier nicht zu einer verstärkten abendlichen Beleuchtung kommt, ergibt sich kein Konflikt – auf Straßenlampen am Grasweg ist daher weiterhin zu verzichten.

Nyctalus leisleri (Kleiner Abendsegler)

Der Kleine Abendsegler gehört zu den Freiluftjägern, die also auch abseits von Gehölzstrukturen jagen, wenn nur genug Insekten da sind. Sie legen schnell große Strecken zurück, so dass zwischen Quartier und den einzelnen Jagdhabitats oftmals Strecken von mehreren Kilometern liegen. Kleine Abendsegler jagen oft über größeren Gewässern (Baggerseen), tiefer in der Nacht aber oft auch um Straßenlampen.

Nachweise im Gebiet: Am 29. April 2021 jagte gegen 22 Uhr ein einzelner Kleiner Abendsegler für weniger als 1 Minute über dem geplanten Bauhof. Da die Art sehr laut ist, kann als sicher gelten, dass sie sonst nicht im Gebiet war. Als Teil des Jagdhabitats ist das Eingriffsgebiet und dessen Umgebung sicher von nur geringer Bedeutung.

Konfliktpotenzial: Sehr gering. Da die Art häufig auch um Straßenlampen jagt, leidet sie nur indirekt unter zunehmender Lichtverschmutzung, nämlich dadurch, dass die Insekten durch zunehmendes Licht immer weniger werden. Mehr Licht im Raum könnte zu weniger Insekten im Bereich der Kleingärten etc. führen. Artenschutzrechtlich ergeben sich daraus allerdings keine Verbotstatbestände.

Lösungsansätze: Wenn es hier nicht zu einer verstärkten abendlichen Beleuchtung kommt, ergeben sich auch keine indirekten Konflikte.

Pipistrellus nathusii / Pipistrellus kuhlii (Rauhautfledermaus / Weißrandfledermaus)

Diese beiden Arten lassen sich anhand der normalen Ortungsrufe nicht sicher unterscheiden – da keine Balzrufe aufgenommen werden konnten und kein Fang stattfand, kann das registrierte Tier nicht sicher zugeordnet werden.

P. nathusii ist Wintergast und pflanzt sich in Baden-Württemberg nicht fort, P. kuhlii ist Gebäudebewohner, der in der Region den Nordrand seiner Verbreitung erreicht. Erstere Art jagt bevorzugt in Gewässernähe, letztere verhält sich wie eine Zwergfledermaus, jagt also auch innerorts.

Nachweise im Gebiet: Am 23. April 2021 zweimal kurz vor dem Tabakschuppen bzw. um den Birnbaum der Kleingartenanlage jagend, am 29. April wieder einmal kurz im Kleingartenbereich jagend.

Konfliktpotenzial: Sehr gering. Da beide Arten regelmäßig auch um Straßenlampen jagen, leiden sie nur indirekt unter zunehmender Lichtverschmutzung, nämlich dadurch, dass die Insekten durch zunehmendes Licht immer weniger werden. Mehr Licht im Raum könnte zu weniger Insekten im Bereich der Kleingärten etc. führen. Essenzielle Flugrouten werden nicht gestört. Artenschutzrechtlich ergeben sich keine Verbotstatbestände.

Lösungsansätze: Wenn es hier nicht zu einer erheblich verstärkten abendlichen Beleuchtung kommt, ergeben sich auch keine indirekten Konflikte.

Eptesicus serotinus (Breitflügelfledermaus)

Kleine Wochenstubenkolonien sind aus Schmieheim, Ettenheim und Münchweier bekannt – da Breitflügelfledermäuse auch schon in Ringsheim gefunden wurde, ist eine kleine Kolonie durchaus auch hier möglich. Die Tiere jagen im Umfeld von meist nur 2 km um die Ortschaften in (nicht zu hell beleuchteten) Parks, in Obstgärten, in Streuobstwiesen und lichten Wäldern. Die Hausgärten am Grasweg und die Kleingärten wären als Teil des Jagdhabitats durchaus geeignet, das weitere Umfeld ist hier aber weit weniger attraktiv als die Vorbergzone östlich des Ortes. Jagende Breitflügelfledermäuse wurde aber von Peter Endl 2015 auch zwischen Rust und Autobahn nachgewiesen und von mir am Südrand von Grafenhausen, so dass davon ausgegangen werden muss, dass sie auch das Untersuchungsgebiet erreichen und hier gelegentlich jagen können.

Nachweise im Gebiet: Am 23. und 29. April 2021 noch kein Nachweis.

Konfliktpotenzial: Gering. Eine leicht zunehmende „Lichtverschmutzung“ wird von dieser Art meist verkraftet.

Lösungsansätze: Verzicht auf zusätzliches Licht kommt auch dieser Art entgegen.

Es ist noch mit einigen weiteren Fledermaus-Arten zu rechnen, die das Gebiet gelegentlich als Teil des Jagdhabitats mit nutzen, unüberwindbare Verbotstatbestände sind hier aber nicht zu erkennen.

Fazit

Gegen den geplanten neuen Bauhof ist aus Fledermaussicht nichts einzuwenden. Wesentlich wird aber sein, dass es hier nicht zu einer verstärkten nächtlichen Beleuchtung kommt. Insbesondere darf s entlang des Graswegs nicht zu einer Neuanlage von Straßenlampen kommen – also auch nicht von „insektenfreundlichen“ Lampen.

Gemeinde Ringsheim

Bebauungsplan

Sondergebiet „Bauhof“

Anlage A 6

Schalltechnische Abschätzung

**Büro für Schallschutz
Dr. Wilfried Jans**

von der Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein
öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für
Bauakustik und Schallimmissionsschutz

Im Zinken 11
77955 Ettenheim

Telefon 07822-8612085
Telefax 07822-8612088
e-mail mail@jans-schallschutz.de

Büro für Schallschutz Dr. Jans, Im Zinken 11, 77955 Ettenheim

per e-mail
Mathis + Jägle Architekten PartGmbB
z. Hd. Herrn Jägle
Untere Hauptstraße 33

77971 Kippenheim

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
e-mail	07.04.2021	ja-6550	23.04.2021

Bebauungsplan "Sondergebiet Bauhof"; geplanter Bauhof auf Grundstück Flst.-Nr. 1205 der Gemarkung Ringsheim
- schalltechnische Beratung (Lärm-Immissionsschutz)

Sehr geehrter Herr Jägle,

gemäß Ihrer Mitteilung plant die Gemeinde Ringsheim die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans, um innerhalb des Plangebiets den kommunalen Bauhof zu errichten. In diesem Zusammenhang ist u. a. auch zu untersuchen, welche Lärmeinwirkung die bestimmungsgemäße Nutzung des geplanten "Sondergebiets" auf die benachbarte Wohnbebauung verursachen wird. Außerdem ist eventuell zu prüfen, ob relevante Lärm-Immissionen auf schutzbedürftige Einwirkungsorte innerhalb des Plangebiets zu erwarten sind (z. B. auf Aufenthalts- oder Bereitschaftsräume im Bauhofgebäude).

In Anlage 1 ist ein Auszug aus dem vorliegenden Entwurf des zeichnerischen Teils des Bebauungsplans wiedergegeben. In diesen Plan ist auch die aktuelle Hochbauplanung eingetragen. Gemäß dieser Planung gilt:

- Die Hoffläche mit Lagerflächen und Schüttgutboxen befindet sich auf der Nordseite des Bauhofgebäudes. Die nächstbenachbarte schutzbedürftige Wohnbebauung liegt im Osten und Südosten ("allgemeines Wohngebiet" gemäß Bebauungsplan "Unterfeld"). Aufgrund der Eigenabschirmung durch das Bauhofgebäude sowie durch die Abschirmung durch den Tabakschopf auf Flurstück Nr. 525/1 kann eine relevante Schallabstrahlung von der lärmintensiv genutzten Freifläche des Bauhofs in Richtung dieser Wohnbebauung ausgeschlossen werden.

-
- Das Bauhofgebäude wird auf dessen Ostseite 2 Werkstatträume aufweisen. Während lärmintensiver Aktivitäten innerhalb dieser Räume müssen zur Vermeidung einer unzulässigen Lärmeinwirkung auf die Nachbarschaft eventuell die Fenster der Werkstatträume geschlossen werden.
 - Die südliche Teilfläche des Plangebiets soll laut Ihrer Mitteilung nicht genutzt werden. Die ursprünglich angedachte Nutzung dieser Freifläche durch die Feuerwehr wird aktuell nicht weiter verfolgt.

Bei der hier beschriebenen Nutzung des Plangebiets "Sondergebiet Bauhof" ist gemäß TA Lärm¹ im Regelfall eine unzulässige Betriebslärmeinwirkung auf die benachbarte Wohnbebauung auszuschließen. Eventuell sind jedoch einfach zu realisierende Schallschutzmaßnahmen (wie z. B. Schließen von Fenstern der beiden Werkstätten während lärmintensiver Aktivitäten) zu beachten.

Anmerkung:

Im Rahmen des Bauantrags sollte aber auf der Grundlage detaillierter Informationen zu den zu erwartenden betrieblichen Gegebenheiten beim geplanten Bauhof untersucht werden, welche Betriebslärm-Immissionen der Bauhof in der schutzbedürftigen Nachbarschaft verursachen wird und welche Schallschutzmaßnahmen zur Vermeidung unzulässiger Lärmimmissionen erforderlich sind.

Das geplante Bauhofgebäude wird laut aktueller Hochbauplanung einen (1) schutzbedürftigen Raum aufweisen, und zwar einen Gemeinschaftsraum/Aufenthaltsraum in der Ostfassade des Gebäudes mit einem nach Osten orientierten Fenster. Aufgrund dieser Orientierung können der Schienenverkehr auf der im Westen verlaufenden Rheintalbahn sowie die Nutzung des westlich angrenzenden Sportplatzes keine relevante Lärmeinwirkung auf diesen Raum verursachen. Auf die Ermittlung und Beurteilung der Schienenverkehrs- und Sportlärmeinwirkung auf das geplante "Sondergebiet Bauhof" wird deshalb verzichtet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Jans

Anlagen: 1

¹ TA Lärm (2017-06)

"Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)"

Bebauungsplan "Sondergebiet Bauhof"; geplanter Bauhof auf Grundstück Flst.-Nr. 1205 der Gemarkung Ringsheim

- Auszug aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans (Planstand: 06.04.2021)

